

PROTOKOLL

über die 4. , ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Sleyr, am Dienstag,
den 16. Jänner 1962, im Rathaus, I. Stock, rückwärts, Gemeinderatsitzungsaal.

Beginn der Sitzung: 16,00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Anwesend:

VORSITZENDER:

Bürgermeister Josef Fellingner

BÜRGERMEISTER-STELLVERTR.:

Direktor Hans Schanovsky

Josef Hochmayr

STADTRÄTE:

Alfred Baumann

Alois Besendorfer

Franz Enge

Alois Huemer

Ludwig Kubanek

Leopold Petermair

Prof. Stefan Radinger

Emil Schachinger

Friedrich Stahlschmidt

Johann Heigl

Anton Hochgatterer

Franz Hofer

Johann Holzinger

Walter Kienesberger

Konrad Kinzelhofer

Friedrich Kohout

Otilie Liebl

Stefanie Pammer

Johann Radmoser

Ing. Johann Schinko

Franz Schmidberger

Susanne Tschebaus

Kommerzialrat Ludwig Wabitsch

Alfred Watzenböck

Johann Zöchling

VOM AMTE:

Mag. Dir. Dr. Karl Enzelmüller

GEMEINDERÄTE:

Johann Ebmer

Karl Feuerhuber

Franz Frühauf

Rudolf Fürst

Karl Gherbetz

PROTOKOLLFÜHRER:

VOK. Alfred Eckl

VB. Ilse Schausberger

TAGESORDNUNG

BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER-STELLVERTRETER HANS SCHANOVSKY:

- 1) Präs-335/1961 Rechnungshofbericht

BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER-STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

- 2) Wa-4307/1953 Interessentenbeitrag zum Neubau der rechten Wehrhälfte des Heindlmühlwehrs
- 3) Bau 5-6582/1954 Verrohrung des Abwassergerinnes der Steyr-Daimler-Puch AG

BERICHTERSTATTER STADTRAT FRANZ ENGE:

- 4) ÖAG-St. Wihof-7947/61 Ankauf eines neuen Müllwagenaufbaues samt Fahrgestell
- 5) Ha-72/1962 Gewährung von Subventionen an die Lehrlingsheime in Steyr
Ha-73/1962
- 6) Ha-8033/1961 Gewährung von Zuwendungen an gemeindefremde Kindergärten, Heime bzw. Horte für 1961
Ha-8024/1961

BERICHTERSTATTER STADTRAT ALOIS HUEMER:

- 7) Bau 2-6961/1957 Änderung des Teilbebauungsplanes Münichholz im Bereiche der Grundparzelle 352/2, KG Hinterberg
- 8) ÖAG-4484/1961 Ankauf von Grundparzellen im Bereiche der KG Gleink

BERICHTERSTATTER STADTRAT ALOIS BESENDORFER:

- 9) ÖAG-8031/1961 Ankauf der Liegenschaft Steyr, Blumauergasse 27 - 29
- 10) ÖAG-6784/1959 Verkauf verschiedener Grundstücke in Taschelried an den Verein der Freunde des Wohnungseigentums

BERICHTERSTATTER STADTRAT EMIL SCHACHINGER:

- | | |
|---------------------|---|
| 11) Bau 5-2496/1961 | Theresia Ahamer - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage |
| 12) Bau 5-5777/1961 | Emmerich und Gabriele Regele - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses |

BERICHTERSTATTER STADTRAT PROF. STEFAN RADINGER:

- | | |
|-------------------|---|
| 13) Pol-6010/1961 | Abhaltung von Wochenmärkten auf der Ennsleite |
| 14) Ges-8251/1961 | Führung des Stadtwappens von Steyr in Schulstempeln |

BERICHTERSTATTER STADTRAT FRIEDRICH STAHLSCHMIDT:

- | | |
|---------------------|---|
| 15) VerkR-2495/1960 | Errichtung einer Fahrschule der Jugend |
| 16) Bau 5-2244/1961 | Ernst und Hermine Krenmayr - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses |

BERICHTERSTATTER STADTRAT ALFRED BAUMANN:

- | | |
|-----------------|---|
| 17) F-6706/1961 | Anschaffung von Säuglingswäschepaketen für 1962 |
|-----------------|---|

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Ich darf Sie zur heutigen Gemeinderatsitzung recht herzlich begrüßen.

Entschuldigt haben sich die Herren Gemeinderäte Knogler, Moser und Wippersberger.

Als Protokollprüfer wurden Herr Gemeinderat Ing. Schinko und Herr Gemeinderat Holzinger vorgeschlagen.

Ich bitte Sie, dieses Amt zu übernehmen.

Die Tagesordnung sieht eine Reihe von Punkten vor, die schon im Stadtrat und in der Finanz- und Rechtsausschußsitzung behandelt wurden. Der Rechnungshofbericht wird allenfalls etwas umfangreicher ausfallen und ich bitte hiezu Herrn Vizebürger-

meister Schanovsky um das Wort.

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER HANS SCHANOVSKY:

Sehr verehrter Gemeinderat!

Gestatten Sie mir bei dem Umfang dieses Berichtes sitzen zu bleiben.

Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 27. September bis 20. Oktober 1960 eine Überprüfung der Gebarung der Stadt Steyr über die Jahre 1958 und 1959 vorgenommen und an den Landtag folgenden Bericht erstattet:

Die ziffernmäßige Überein-

stimmung der Rechnungsabschlüsse mit den Kontoblättern wird vom Kontrollamt der Stadt bestätigt. Der Rechnungshof hat diesbezüglich nur Stichproben vorgenommen, die keine Mängel ergaben. Auch die Belegführung wurde in Ordnung befunden. In den Rechnungsabschlüssen sind zufolge der vom Bürgermeister abgegebenen Erklärung alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt enthalten.

Über das Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshof wird folgender Bericht erstattet; und zwar auf 58 Seiten, in 45 Punkten. Ich werde aus den Punkten nur das für Sie Interessante zur Kenntnis bringen und dazu gleich zu jedem Punkt die Stellungnahme des Amtes bekanntgeben.

(Vizebürgermeister Schanovsky bringt nachstehend auszugsweise die wesentlichen Feststellungen des Rechnungshofes und dazu die Stellungnahme des Amtes).

Im ersten Punkt behandelt der Rechnungshof den Rechnungsabschluß 1958, der in seinen Gesamtsummen folgendes Ergebnis zeigt:

Gesamteinnahmen	115 263 517,68
Gesamtausgaben	<u>114 355 060,04</u>
Überschuß	908 457,64

Der Überschuß des ordentlichen Haushaltes verringerte sich durch Abfall von den anfänglichen Einnahmerückständen um S 32 355,12 auf S 876 102,52.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig.

Im zweiten Punkt befaßt sich der Rechnungshof mit dem Rechnungsabschluß 1959, der in seinen Gesamtsummen folgendes Ergebnis zeigt:

Gesamteinnahmen	103 830 518,17
Gesamtausgaben	<u>103 836 793,39</u>
Überschuß	443 724,78

Der Überschuß des ordentlichen Haushaltes verringerte sich durch Ab-

fall von den anfänglichen Einnahmerückständen um S 72 534,04. Es handelt sich dabei ebenso wie bei dem im Punkt I. angeführten Abfall im wesentlichen um Abschreibungen von der Grundsteuervorschreibung zufolge des Grundsteuerbefreiungsgesetzes. Der endgültige Überschuß 1959 beträgt daher S 371 190,74.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig.

In Punkt 3 stellt der Rechnungshof einen Vergleich der Gebarung des ordentlichen Haushaltes 1958 und 1959 auf.

Beim Vergleich der Gebarungsergebnisse des ordentlichen Haushaltes 1959 mit dem Vorjahr fällt der bedeutende Rückgang der ordentlichen Einnahmen (um rund 10,46 Mill. Schilling) und Ausgaben (um rund 10 Mill. Schilling) auf, der vor allem auf die grundlegenden Änderungen des Finanzausgleiches durch das Bundesgesetz vom 18. März 1959 (BGBl. Nr. 97/1959) zurückzuführen ist.

Bei den Einnahmen verringerte sich der Ertrag der Gewerbesteuer durch die Beteiligung des Bundes an dieser Steuer um rund S 15,81 Mill. dagegen erhöhten sich die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, von denen nicht mehr das Bundespräzipium abgezogen wird, um rund S 7,35 Mill.

Die Verringerung der Einnahmen beträgt S 8,46 Mill.

Die Ausgaben verringerten sich in Auswirkung des neuen Finanzausgleichsgesetzes

- durch den Entfall des Gewerbesteuer Spitzenausgleiches um rund S 15,07 Mill.
- durch den Wegfall der Ersätze für Ausgleichszulagen

- nach dem ASVG-
Ges. um rund S 3,35 Mill.
- c) durch d. Wegfall d. Gemeinbeitr. f. d. Pens. Vers. Anst. d. gewerbli. Wirtschaft um rund S 2,57 Mill.
- d) durch d. Wegfall d. Familienlastenausgleichsbeiträge an das Land O.Ö. um rund S 0,65 Mill.
- dagegen erhöhten sich die Ausgaben f. d. Polizeikostenbeitrag um rund S 2,23 Mill.
- Die Verringerung der Ausgaben beträgt S 19,41 Mill.

Die obige Aufstellung, die die betraglich am stärksten ins Gewicht fallenden Änderungen der durch die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes betroffenen Einnahmen und Ausgaben aufweist, zeigt, daß die Neuregelung per Saldo der Stadt Steyr nicht zum Nachteil gereichte.

Außer den oben erwähnten, auf den neuen Finanzausgleich zurückzuführenden Veränderungen im Gebahrungsbild der beiden Jahre 1958 und 1959, sind noch folgende Veränderungen hervorzuheben:

a) Der außerordentlich schlechte Zustand der städtischen Brücken, der zu ernststen Besorgnissen Anlaß gibt, führte (im Unterabschnitt 668 Brücken) zu einer Erhöhung des Aufwandes von S 58 506,57 im Jahre 1958 auf S 2 276 376,53 im Jahre 1959.

b) Infolge der Übernahme der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen durch das Land Oberösterreich ergab sich für die Stadt im Jahre 1959, durch die Beiträge an das Land Oberösterreich eine Mehrbelastung um rund 1 Mill. S. Hier besteht der berechtigte Wunsch der Stadt, daß die Vorschreibung der Beiträge für das betreffende Haushaltsjahr nicht erst gegen Ende des Jahres erfolgt (für das Jahr 1959 geschah dies erst im Dezember), da die planmäßige Abwicklung des Haushaltes dadurch gestört wird.

c) Die bei Haushaltsstelle 600-50 verrechneten Einnahmen an Planungs- und Bauleitungskostenersatz und sonstigen Ersätzen gingen von S 1 679 372,49 im Jahre 1958 auf S 183 647,-- im Jahre 1959 zurück. Wie erhoben wurde, ist die Differenz darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1958 noch eine größere Anzahl der durch die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr errichteten Wohnhäuser abgerechnet wurden, während im Jahre 1959 das städtische Bauamt mit der Abrechnung stark in Rückstand geriet. Eine Behebung dieses Mangels scheint geboten.

Es ist hiezu zu sagen, daß bei der Ausrechnung über den Polizeikostenbeitrag die Erhöhung 1,4 Mill. S und nicht, wie der Rechnungshof in seinem Bericht anführt, 2,2 Mill. Schilling beträgt.

Der Aufwand für die Brückenerhaltung im Jahre 1959 betrug nicht, wie im Bericht angegeben, 2,27 Mill. Schilling, sondern 3,17 Mill. Schilling. Der Betrag, wie er im Bericht angegeben ist, bezieht sich lediglich auf die Reparatur in Zwischenbrücken.

Im Punkt 4 gliedert der Rechnungshof die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes auf und stellt fest, daß die eigenen Steuern im Jahre 1959 54,5 % und im Jahre 1958 65,6 % der Einnahmen betragen. Die Ertragsanteile erbrachten im Jahre 1959 15,02 % und im Jahre 1958 4,7 % der Einnahmen.

Der Ertrag dieser beiden Einkommensarten ist außerordentlich günstig zu bezeichnen.

Unter den eigenen Steuern dominiert die Gewerbesteuer, die im Jahre 1958 S 42,91 Mill. und im Jahre 1959 (nach Beteiligung des Bundes mit 2,5 der Steuer) S 27,11 Mill.

erbrachte. Der hohe Ertrag dieser Steuer hängt einzig und allein von der Hochkonjunktur der Steyr-Daimler-Puch AG ab.

Den Feststellungen des Rechnungshofes kann beigespflichtet werden.

Im Punkt 5 gliedert der Rechnungshof die Ausgaben auf. Die Summe der ordentlichen Haushaltsausgaben wir im Jahre 1958 S 84 108 680 und im Jahre 1959 S 74 116 031.

Im weiteren stellt der Rechnungshof fest, daß der außerordentliche Haushalt 1958, der Einnahmen und Ausgaben von je S 30 246 379,91 aufweist, zu 96 % (S 29 107 205,91) aus eigenen Mitteln der Stadt finanziert werden konnte.

Der außerordentliche Haushalt 1959, der Einnahmen und Ausgaben von je S 29 269 761,83 aufweist, konnte, wenn von geringfügigen Zuschüssen und Beiträgen des Bundes und des Landes O.Ö. (S 208 213,--) abgesehen wird, zur Gänze aus eigenen Mitteln der Stadt finanziert werden.

Sehr bemerkenswert ist eine Aufgliederung der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsausgaben, die vom Stadtrechnungsamt nach Kriterien einer volkswirtschaftlichen Bilanz verfaßt wurde. Daraus ist zu ersehen, daß von den Reinausgaben (das sind die Haushaltsausgaben abzüglich der Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen und der Zuführungen vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt) im Jahre 1959 im Jahre 1958 rund 37,84 Mill. S, 53,69 Mill. S, das sind 50,3 % das sind 56,4 % auf den laufenden Aufwand (insbesondere Personalaufwand, Verwaltungsaufwand, Beiträge an Gebietskörperschaften und Geldleistungen an Befürsorgte) und rund 47,41 Mill. S, 41,50 Mill. S,

das sind 49,7 % das sind 43,6 % auf vermögensbildende Ausgaben (wertschaffende Investitionen, gegebene Darlehen, Erwerb von Liegenschaften, Bildung von Rücklagen) entfallen. Der Anteil der vermögensbildenden Ausgaben ist erfreulich hoch.

Den Ausführungen des Rechnungshofes ist nichts hinzuzufügen.

Im Punkt 6 behandelt der Rechnungshof die Rückstandsgebarung. Die Einnahmen-Rückstände des ordentlichen Haushaltes betrugen zu Ende des Jahres 1959 S 776 991,84. Der überwiegende Teil, nämlich S 462 467,96, entfällt auf Ersätze im Fürsorgewesen (Gruppe 4). In dieser Gruppe waren bis einschließlich 1957 keine Rückstände ausgewiesen, da in den Rechnungsabschlüssen bei den Ersatzleistungen lediglich die Ist-Einnahmen aufgenommen wurden. Zufolge der Beanstandung durch den Rechnungshof in Punkt 16 des letzten Berichtes an den Landtag (Zl. 4073-1/1957) werden nunmehr die Forderungen der Stadt an Ersatzpflichtige zur Gebühr vorgeschrieben und erscheinen daher, soweit sie nicht beglichen wurden, unter den Einnahmenrückständen auf.

Die Ausgabenrückstände des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sind geringfügig und geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Feststellungen des Rechnungshofes entsprechen den Verhältnissen.

Im Punkt 7 behandelt der Rechnungshof die Vermögensrechnung. Er sagt, daß das in den Rechnungsabschlüssen 1958 und 1959 ausgewiesene Vermögen der Stadt sich im Berichtszeitraum wie folgt geändert hat:

Aktiva:
Anfangsbestand
1. Jänner 1958 S 287 822 002,30

Endbestand

31. Dezember 1959 S 307 870 779,26
+ S 20 048 776,96

Passiva:

Anfangsbestand

1. Jänner 1958 S 31 460 450,67

Endbestand

31. Dezember 1959 S 18 144 881,77
- S 13 315 568,90

Reinvermögen:

Anfangsbestand

1. Jänner 1958 S 256 361 551,63

Endbestand

31. Dezember 1959 S 289 725 897,49
+ S 33 364 345,86

Im folgenden werden die Zu- und Abnahmen bei den Aktiven aufgezeigt.

Wie der Rechnungshof feststellte, haben alle Darlehensschuldner der Stadt die in den beiden Berichtsjahren fälligen Tilgungs- und Zinsenzahlungen geleistet. (Im Jahre 1959 wurden an Tilgungen S 1 014 224,50 und an Zinsen S 2 959 100,86 vereinnahmt).

Hinsichtlich der Darlehensschulden der städtischen Unternehmungen (S 484 000,--) und des Vereines "Kleinkinderbewahranstalt in Steyr" (S 25 000) wurde die Tilgungs- und Zinsenzahlungsverpflichtung aufgeschoben.

Bei den Passiven ergab sich die abschlagende Verminderung in der laufenden Gebarung auf den Rücklagenkonten.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, daß der Stand an Darlehensschulden zu Ende 1959 lediglich S 418 602,-- betrug. Mit einer Schuldenbelastung von S 11,-- pro Kopf der Bevölkerung steht die Stadt Steyr unter allen im "Statistischen Jahrbuch österreichischer Städte 1959" verglichenen 45 Städten an unterster Stelle (vergleiche dagegen die Kopfquote der Städte Wels S 763,--, Leoben S 837,--, Villach S 942,--, St. Pölten S 1 466,--,

Wr. Neustadt S 1 964).

Dazu wäre folgendes zu sagen: Hier wird festgestellt, und zwar mit Hinweis auf das statistische Jahrbuch österr. Städte, daß Steyr pro Kopf der Bevölkerung mit einer Schuldenbelastung von 11,-- Schilling ganz auffallend hinter allen anderen Städten zurückbleibt. Es muß auch in diesem Fall darauf verwiesen werden, daß diese Statistik in gewissem Grade irreführend ist. Dies wird dadurch verursacht, daß alle Städte die für Wohnbau oder Grunderwerb aufgenommenen Darlehen in der Gemeinderechnung ausweisen, während sie im Falle Steyrs als Schulden der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr in der Gemeinderechnung nicht aufscheinen. Das bedeutet, daß bei Einrechnung der Wohnbauschulden die Kopfquote der Schuldenbelastung in Steyr nicht 11,-- Schilling, sondern 683 Schilling betragen würde, sich also der von Wels, Leoben und Villach stark nähert. Es sei auch noch darauf verwiesen, daß die Schuldenbelastung pro Kopf in St. Pölten, einer Stadt, die Steyr der Struktur und Größe nach sehr ähnlich ist, zwar S 1 466,-- beträgt, aber mehr als die Hälfte dieses Schuldenstandes auf Wohnbaudarlehen und Grunderwerb entfällt. Überdies führt diese Stadt Unternehmungen wie etwa das Fernheizwerk, für das wohl Investitionskredite aufgenommen wurden, die durch das Werk verzinst und getilgt werden, das aber darüber hinaus noch einen Gewinn abwirft. Daraus ist zu ersehen, daß die rein statistischen Vergleiche keinerlei wirtschaftlich stichhaltige Aussagen ergeben. Bisher war die Schuldenaufnahme der Stadt Steyr vor allem durch die vorhandenen Rücklagen vermeidbar, die in den ungewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Gewerbesteuerpitzen des Jahres 1954 - 1957 ihre Ursache hatten und nunmehr aufgebraucht sind.

Im Punkt 8 stellt der Rechnungshof fest und mahnt, daß die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat noch nicht zur Verfügung steht. Der Rechnungshof hat bereits im Jahre 1954 eine neue Auflage dieser Organisationsvorschriften, verbunden mit einer Modernisierung der veralteten Bestimmungen, angeregt. Der Rechnungshof muß seine Mahnung betreffend Herausgabe der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung wiederholen.

Dazu ist zu sagen, daß die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat in Kürze dem Gemeinderate vorgelegt werden.

Im Punkt 9 behandelt der Rechnungshof die Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 51 (3) des Gemeindestatutes über die Dringlichkeit und führt aus, daß der Stadtrat wohl von diesem Beschluß reichlich Gebrauch gemacht hat und daß es angezeigt wäre, verschiedene Beschlüsse, die nicht so vordringlich sind, doch dem Gemeinderat vorzubehalten.

Dazu ist zu sagen, daß die im Bericht angegebene Praxis der Vornahme von Gemeinderatsbeschlüssen nur deshalb möglich war, weil alle Parteien im Stadtrat vertreten waren. Künftig wird für diese Praxis nur mehr wenig Raum, da die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, sein.

In Punkt 10 behandelt der Rechnungshof eine Überschreitung des Dienstpostenplanes und sagt, daß der Dienstpostenplan bei den Bediensteten nach Schema I um 3, bei den Bediensteten nach Schema II um 6 Personen überschritten wurde.

Dieses Vorgehen widerspricht nicht nur dem Gemeindestatut der Stadt Steyr, das im § 48 die Stellensystemisierung dem Gemeinderat vorbehalten hat, sondern auch dem geltenden

Dienstrecht. Außerdem ist die Verleihung eines Dienstpostens, für den im Dienstpostenplan keine Stelle vorgesehen ist, rechtsunwirksam.

Dazu wäre zu sagen, daß die Überschreitung des Dienstpostenplanes 1960 im Schema I um 3 und im Schema II um 6 Posten bei Erstellung des Dienstpostenplanes 1961 ausgeglichen wurde. Die fehlenden Posten wurden durch Ruhestandsversetzungen und durch Vermehrung der Planposten ausgeglichen. Dieser Planpostenerhöhung steht jedoch keine Erhöhung des Personalstandes gegenüber, da die Planposten für Bedienstete im Schema III und IV um 23 Stellen vermindert wurden. Die Dienstpostenpläne für die Jahre 1961 und 1962 weisen daher keine Überschreitung der Soll-durch Ist-Posten auf.

Im Punkt 11 behandelt der Rechnungshof die Dienstprüfungen für Beamte.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. März 1954 wurde eine vorläufige Dienstzweige- und Prüfungsordnung für den Bereich des Magistrates Steyr erlassen, wonach die diesbezüglichen Bundesvorschriften sinngemäß Anwendung finden. In dieser Verordnung sind die Rechtsgebiete angeführt, die den Prüfungsstoff für die einzelnen Verwendungsgruppen bilden. Es wurden auch hier die Bundesvorschriften übernommen. Es zeigt sich jedoch, daß die sinngemäße Anwendung der Bundesvorschriften keine befriedigende Lösung darstellt:

a) Die Liste des Prüfungstoffes für Bundesbeamte umfaßt Rechtsgebiete, die für Gemeindebeamte ohne Bedeutung sind, wie z. B. das Postgesetz, das Telegraphengesetz, das Berggesetz, die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, über den auswärtigen Dienst und das Konsularwesen, die Kriegooperversorgung u. a. m.;

b) bei einem Vergleich des in der vorgenannten Verordnung der Bundesregierung enthaltenen Prüfungsstoffes mit dem in der Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 1. Juni 1953 (betr. die besonderen Anstellungserfordernisse und die Regelung der Dienstprüfungen für die Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) enthaltenen Liste fällt auf, daß in den für die Beamten des Magistrates angewendeten Prüfungsbestimmungen für Bundesbeamte eine Reihe von wichtigen Gebieten nicht aufscheint, deren Kenntnis für alle übrigen oberösterreichischen Beamten vorgeschrieben ist.

Aus den vorstehend angeführten Gründen sieht man, daß das Prüfungswesen beim Magistrat der Stadt Steyr reformbedürftig ist.

Es muß zugegeben werden, daß ein Gemeindebeamter bei seiner Dienstprüfung in der Regel die Kenntnisse von mehr Rechtsgebieten aufweisen muß als ein Bundesbeamter. Dies hängt aber mit der Vielgestaltigkeit des kommunalen Verwaltungswesens zusammen. Es kann nicht gutgeheißen werden, daß ein Beamter des Magistrates Steyr weniger Kenntnisse aufzuweisen braucht als etwa ein Beamter der Stadt Wels oder einer anderen o. ö. Stadt, für den die zit. Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 1. Juni 1953 gilt.

Der Rechnungshof muß daher empfehlen, daß die Prüfungsordnung beim Magistrat Steyr an die zit. Verordnung der o. ö. Landesregierung angepaßt wird.

In diesem Zusammenhang möchte der Rechnungshof noch ein weiteres Problem aufzeigen. Die Beamten aller o. ö. Gemeinden außer den beiden Statutarstädten haben die Dienstprüfungen vor der beim Amte der o. ö. Landesregierung bestellten Prüfungskommission abzulegen. Hinsichtlich ihrer Beamten der Verwendungsgruppe A hat sich die Gemeinde Steyr schon vor Jahren entschlossen, daß sie die Dienst-

prüfung vor der genannten Kommission in Linz abzulegen haben. Der Rechnungshof hält es für dringend geboten, daß auch die Dienstprüfungen für die Verwendungsgruppe B und C vor der Prüfungskommission am Sitze der Landesregierung abzulegen sind.

Die Feststellungen des Rechnungshofes haben viel für sich. Vor allem ist es beim Magistrat schwer, bei oft nur wenigen Interessenten die richtige Vorbereitung zu den Dienstprüfungen zu veranstalten. Sicher ist es notwendig, daß umgehend die formale Vorschreibung des Prüfungsstoffes den Intentionen des Rechnungshofes entspricht. Politisch gesehen, wäre nur zu sagen, daß mit dem Übergang der Beamten-Dienstprüfungen an das Land wieder ein Stück der Selbstverwaltung aus dem Gemeindebereich schwindet.

Im Punkt 12 behandelt der Rechnungshof die Nebengebühren und sagt:

a) Die Bediensteten des Magistrates Steyr erhalten nahezu ausnahmslos neben ihren Bezügen eine monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung. Die Mehrleistungsentschädigungen sind ihrer Höhe nach großzügig festgesetzt. Sie betragen durchschnittlich zwischen 10 % bis 20 % des Gehaltes ohne Familienzulagen. Die letzte Erhöhung der Nebengebühren erfolgte mit Wirkung vom 1. September 1960.

Mehrleistungsvergütungen können für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit oder über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen. Bei der Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen ist insbesondere auf das zeitliche Ausmaß der Mehrleistung Bedacht zu nehmen. Der Rechnungshof gewann den Eindruck, daß die oben angeführten Grundsätze

bei der Gewährung der Mehrleistungsvergütungen nicht in allen Fällen eingehalten werden. Die Anzahl der durch Mehrleistungsvergütungen bedachten Bediensteten der Stadt Steyr und die Höhe der Vergütungen läßt es vertretbar erscheinen, von einer generellen Gehaltserhöhung unter Umgehung der gesetzlichen Festlegung der Gehälter zu sprechen.

Im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller öffentlichen Bediensteten, ob sie nun beim Bund, bei einem Bundesland oder bei einer Gemeinde beschäftigt sind, empfiehlt der Rechnungshof, daß Mehrleistungsvergütungen nur für tatsächlich erbrachte Mehrleistungen nach vorheriger genauer Prüfung im Einzelfall gewährt werden.

b) Der Stadtrat und der Gemeinderat der Stadt Steyr haben über Intervention der Gewerkschaft am 18. Dezember 1958 bzw. am 22. Dezember 1958 den Bürgermeister ermächtigt, jenen Magistratsbediensteten, die durch die im Jahre 1958 erforderliche Mehrdienstleistung infolge Ausweitung des Haushaltes belastet wurden, eine einmalige Vergütung zu gewähren. Dem Bürgermeister wurden hiefür S 350 000,-- zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgte auf alle Bediensteten, so daß jeder 30 % seines Grundgehaltes zuzüglich der Familienzulagen erhielt.

Die Beteiligung jener Bediensteten mit der einmaligen Mehrleistungszulage von 30 % des Gehaltes, die bereits im Bezüge einer laufenden monatlichen Mehrleistungsentschädigung standen, war daher unzulässig. Der Rechnungshof vertritt ferner den Standpunkt, daß die Bemessung einer Mehrleistungsentschädigung auch nicht teilweise auf den Familienstand, sondern nur auf die tatsächlich erbrachte Mehrleistung abgestellt sein darf. Überdies ist zu bedenken, daß durch eine "Ausweitung des Haushaltes" nicht allen Bediensteten eine Mehrleistung

erwächst.

Hinsichtlich des obgeschilderten Vorgehens drängt sich der Eindruck auf, daß nicht eine Entschädigung tatsächlich erbrachter Mehrleistungen abgegolten werden sollte, sondern daß man den Bediensteten der Stadt Steyr über die gesetzlich festgelegten Bezüge hinaus eine einmalige Zuwendung, für die jedoch keine Rechtsgrundlage vorhanden war, zukommen lassen wollte.

c) Die Bediensteten, die die staatliche Stenotypistenprüfung mit Erfolg ablegen und als Schreibkräfte verwendet werden, erhalten eine Stenotypistenzulage. Die Gewährung der Zulage hängt nur davon ab, daß die Prüfung mit Erfolg abgelegt wird. Sie verfolgt somit den Zweck, einer durch Ablegung der Stenotypistenprüfung besser qualifizierten Schreibkraft eine Gehaltserhöhung zukommen zu lassen.

Die Stenotypistenzulage kann weder als Aufwandsentschädigung nach § 17 noch als Mehrleistungsvergütung nach § 18 oder als Sonderzulage nach § 19 des auch für die Beamten der Stadt Steyr geltenden Gehaltsgesetzes 1956 (BGBl. Nr. 54/56) angesprochen werden und findet daher in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Deckung.

d) Baggerführer erhalten pro m³ bewegtes Erdreich oder Schutt S 0,10 - ab 1. September 1960 S 0,15 - als Leistungszulage. Für seine Tätigkeit als Baggerführer erhält der Bedienstete seinen Monatsbezug. Eine Gehaltserhöhung unter dem Titel Leistungszulage für die dem Baggerführer obliegende und ihrem Ausmaße nach normale Tätigkeit hält der Rechnungshof für verfehlt. Er hätte jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn als Ansporn für eine über die als durchschnittlich bekannte Leistung eines Baggers hinaus erfolgte bessere Ausnutzung dieses Arbeitsgerätes dem Baggerführer eine Leistungszulage

gewährt würde.

e) Die Nebengebührenordnung der Stadt Steyr vom 5. September 1949, Zl. 375/Präs. - 1949, wurde bereits mehrmals abgeändert, so daß sie sehr unübersichtlich ist.

Der Rechnungshof regt daher eine entsprechende Neufassung der Nebengebührenordnung an und empfiehlt bei dieser Gelegenheit zu überprüfen, inwieweit ihre Bestimmungen den §§ 15 bis 20 des Gehaltsgesetzes 1956 entsprechen.

Zu diesen Feststellungen wäre folgendes zu sagen:

Zu a):

Zu den Angaben des 1. Absatzes des Punktes 12 a des Rechnungshofberichtes ist festzustellen, daß Mehrdienstleistungvergütungen in Höhe von durchschnittlich S 150,- bis S 300,- p. M. (nur in zwei Fällen, Magistratsdirektor und Baudirektor, werden diese Beträge überschritten) an ca. 13 % des Bedienstetenstandes ausbezahlt werden. Die Höhe dieser Vergütungen ist wesentlich niedriger als im Rechnungshofbericht angeführt und liegt nicht zwischen 10 - 20 % des Gehaltes, sondern zwischen 5 - 8 %. Die Nebengebühren wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. 9. 1960 reguliert. Die vorletzte Erhöhung fand 1956 statt. Die Neufestlegung dieser Gebühren im Vorjahr entsprach gleichartigen Maßnahmen in anderen Statutarstädten und sogar beim Bund. Mehrdienstleistungvergütungen werden im wesentlichen für die Ausfüllung von mit Mehrarbeit verbundenen, verantwortlichen Dienststellungen gewährt.

Zu b):

Die im Dezember 1958 gewährte einmalige Vergütung stellt eine Sonderzulage im Sinne der Bestimmungen des Pkt. 10 der Nebengebührenordnung dar. Allenfalls an verschiedene Bedienstete gewährte Personalzulagen wurden hiedurch außertourlich einmalig erhöht.

Zu c):

Die Stenotypistenzulage wird als Sonderzulage im Sinne der Bestimmungen des § 19 des GG angesehen. Der Grund für diese Zulage wird in den dem Magistrats zugute kommenden erhöhten Leistungen, hervorgerufen durch die im Zuge der Vorbereitung zu den Prüfungen gewonnenen erhöhten Fertigkeiten gefunden.

Zu d):

Die Ladeprämie für den Baggerführer wurde in Anlehnung an eine analoge Bestimmung des Kollektivvertrages für Bauarbeiter geschaffen, wonach einem Baggerführer für diese Tätigkeit allein neben einer allfälligen Schmutzzulage eine 20 %ige Lohnerhöhung als Erschwerniszulage bezahlt wird. Der Baggerführer hat allein durch seine Tätigkeit als solcher keine höhere Einstufung erreicht.

Zu e):

Eine Neufassung der Nebengebührenordnung ist in Aussicht genommen.

Im Punkt 13 behandelt der Rechnungshof die Entgelte für Dienstwohnungen. Der Rechnungshof stellt fest, daß die Inhaber von Dienstwohnungen für Wohnung, Beheizung und Beleuchtung in der Regel viel zu niedrige Entgelte bezahlen, die in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Kostenaufwand des Magistrates Steyr für diese Wohnungen stehen und daß dieser Zustand der Vorschrift im § 32 des Statutargemeindebeamtengesetzes widerspricht, derzufolge für Dienst- sowie für Naturalwohnungen, ferner die Bereitstellung von Beheizung und Beleuchtung der Beamte eine angemessene Vergütung zu leisten hat, bei deren Festsetzung der Gemeinderat auf die der Stadt erwachsenden Gesteungskosten und den ortsüblichen Wert Bedacht zu nehmen hat.

Dazu muß gesagt werden:
Mit Wirkung vom 1. 10. 1959 wurde in Ausführung der Bestimmungen des

§ 32 des StGBG mit Gemeinderatsbeschuß vom 4. 12. 1959 eine Dienst- und Naturalwohnungsordnung erlassen, die auch die Vergütungen, die für diese Wohnungen zu leisten sind, regelt. Entsprechend dem genannten Gemeinderatsbeschuß blieben allerdings Bediensteten, die am 1. 10. 1959 eine Dienst- oder Naturalwohnung innehaben, die bis dahin gewährten Begünstigungen hinsichtlich der Vergütungen für diese Wohnung sowie hinsichtlich des Strom-, Gas- und Wasserbezuges und der Beheizung erhalten. Ob durch diese Bestimmung eine Erhöhung des zu leistenden Entgeltes überhaupt ausgeschlossen wird oder ob nur die Prozentsätze der gewährten Ermäßigung des Entgeltes : unverändert bleiben, ist noch nicht geklärt. Eine Neubemessung der Vergütungen etc. für die Dienstwohnungen - in der Hauptsache handelt es sich um die Wohnungen der Schulwarte - wird in Kürze zur Entscheidung vorgelegt werden.

Im Punkt 14a behandelt der Rechnungshof die Sonderzahlungen und sagt:

Mit Schreiben vom 19. März 1959 hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Ortsgruppe Steyr, den Magistrat der Stadt Steyr ersucht, die gleiche Regelung hinsichtlich der Zahlung eines halben 14. Monatsbezuges im Jahre 1959 in Anwendung zu bringen, wie sie der Magistrat der Stadt Wien seinen Bediensteten zugesagt habe.

Der Gemeinderat der Stadt Steyr beschloß am 12. Juni 1959, die für die erste Hälfte des Jahres 1959 zustehende Sonderzahlung durch Gewährung eines einmaligen Betrages in der Höhe von 20 % des Bezuges zuzüglich 50 % der gebührenden Familienzulagen und am 4. Dezember 1959 die für die 2. Hälfte des Jahres 1959 zustehende Sonderzahlung durch Gewährung eines einmaligen Betrages in der Höhe von 30 % des Bezuges und 50 % der gebührenden Familienzulagen zu erhöhen.

Nach dem für die Stadt Steyr geltenden oberösterreichischen Statutargemeindenbeamtengesetz (LGBl. Nr. 37/56) richten sich die Gehaltsansprüche der städtischen Beamten und zufolge § 8 der Vertragsbedienstetenordnung der Stadt Steyr auch jene der Vertragsbediensteten nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Aus den §§ 1 und 2 Absatz 1 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes geht hervor, daß die Regelung des Besoldungsrechtes der Bediensteten der Stadt Steyr nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. Er war daher nicht befugt, höhere als die im § 3 Absatz 3 des Gehaltsgesetzes 1956 seinerzeit festgesetzten Sonderzahlungen im Juni und Dezember jeden Jahres zu gewähren.

b) Mit der 2. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 247/1959, wurden den Bundesbeamten anstatt jährlich zwei ab dem Jahre 1960 vier Sonderzahlungen gewährt. Beamte, die sowohl am 1. Oktober als auch am 1. Dezember dem Dienststande angehörten, erhielten noch im Dezember 1959 eine zusätzliche Sonderzahlung in der Höhe von 25 v. H. des ihnen für Dezember gebührenden Monatsbezuges.

Da das Bundesland Oberösterreich die zweite Gehaltsgesetz-Novelle nicht als Landesgesetz für anwendbar erklärte, sondern diese Materie nur im Erlaßwege (Erlaß des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 11. November 1959) regelte, fehlte für den Magistrat der Stadt Steyr die bindende gesetzliche Grundlage zur Auszahlung von jährlich vier Sonderzahlungen. Der Gemeinderat der Stadt Steyr beschloß daher am 4. Dezember 1959, daß die Bestimmungen des Art. I der 2. Gehaltsgesetz-Novelle (BGBl. 247/59) ab 1. Jänner 1960 auf die Bediensteten des Magistrates Steyr sinngemäß anzuwenden sind.

Der Gemeinderat der Stadt Steyr

kann den Gesetzgeber in Dienstrechtsangelegenheiten, somit das Land Oberösterreich, nicht ersetzen. Da somit die materiellgesetzliche Grundlage für die Auszahlung von jährlich vier Sonderzahlungen fehlt, ersucht der Rechnungshof, diese Grundlage ehestens durch Landesgesetz zu schaffen.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind zutreffend. Sie müssen aber die Situation der Gemeinde in lohnpolitischer Hinsicht betrachten, wenn nämlich der Bund und das Land gegenüber den den Gewerkschaften gegebenen Zusagen mit den Gesetzen zurückbleiben. Die 2. Gehaltsgesetz-novelle, BGBl. Nr. 247/1959, wurde mit Landesgesetz vom 24. 4. 1961, LGBl. Nr. 18, als landesgesetzliche Vorschrift eingeführt. Damit findet der unter Punkt 14 angeführte Gemeinderatsbeschluss vom 12. 7. 1959 zur Hälfte seine gesetzliche Grundlage. Außerdem wurde mit dieser Einführung die gesetzliche Grundlage zur Auszahlung von jährlich 4 Sonderzahlungen geschaffen.

Im Punkt 15 behandelt der Rechnungshof die Pensionsbeiträge. Der monatliche Pensionsbeitrag ist gemäß § 65 Absatz 1 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes mit 4 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen und von den dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teilen der Sonderzahlungen zu entrichten.

Mit der 3. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 297/1959, wurde ab 1. Jänner 1960 der Pensionsbeitrag für Bundesbeamte von 4 v. H. auf 5 v. H. hinaufgesetzt.

Um die Träger der Pensionslasten in finanzieller Hinsicht etwas zu entlasten sowie im Interesse der wünschenswerten Gleichstellung aller öffentlicher Bediensteten empfiehlt der Rechnungshof, den Pen-

sionsbeitrag für Beamte, die unter das Statutargemeinden-Beamtengesetz fallen, im Wege einer Novelle zum Statutargemeindengesetz ebenfalls auf 5 v. H. zu erhöhen.

Dazu ist zu sagen, daß wenn das entsprechende Landesgesetz erlassen wird, die Einhebung des Pensionsbeitrages automatisch erfolgt.

Im Punkt 16 behandelt der Rechnungshof die Aushilfen. Im Jahre 1957 war die Haushaltsstelle 01-16 "Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Aushilfen)" so hoch dotiert, daß zum Jahresende S 72 000,-- unverbraucht waren. Dieser Betrag wurde noch zu Lasten des Jahres 1957 haushaltmäßig verausgabt und in der durchlaufenden Gebarung veréinnahmt; er scheint im Rechnungsabschluß für das Jahr 1959 in der durchlaufenden Gebarung unter der Verrechnungspost V 441 "Hilfsfonds" auf. Über die Mittel des sogenannten Hilfsfonds entscheidet laut erhaltener Auskunft das Kuratorium der Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr.

Der Rechnungshof muß darauf aufmerksam machen, daß eine derartige Verschiebung eines nichtverbrauchten Haushaltskredites in ein späteres Jahr zufolge Abschnitt V der Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden unzulässig ist. Das Verfügungsrecht über die Haushaltsmittel steht überdies nur den im Voranschlag bestimmten Dienststellen des Magistrates zu. Eine Verfügung durch andere, etwa das Kuratorium der Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr, ist unvertretbar.

Dazu wäre folgendes zu bemerken:

Das Kuratorium der Krankenfürsorgeanstalt faßt lediglich Empfehlungen für die anweisende Magistrats-

dienststelle. Es scheint zweckmäßig, daß ein größerer Kreis, insbesondere die Vertretung der Dienstnehmerschaft, vor der Entscheidung gehört wird.

Im Punkt 17 behandelt der Rechnungshof die Dienstbeschreibungen und stellt fest:

Die Dienstbeschreibungen der Bediensteten des Magistrates der Stadt Steyr enthalten nahezu ausnahmslos keine nachteiligen Aussagen, sondern werden durchwegs mit lobendem Inhalt erstellt.

Diese Vorgangsweise findet hauptsächlich in den Bestimmungen des § 20 Ab. 5 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes, LGBl. Nr. 37/1956, ihre Begründung. Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß die Dienstbeschreibung den Beamten zur Kenntnis zu bringen ist. Der Erlaß des Magistrates der Stadt Steyr, Zl. Präs-6/1957, führt hiezu aus, daß die Zweitschrift der Dienstbeschreibung den beschriebenen Beamten gegen Quittung auszuhandigen ist.

Dadurch, daß die Vorgesetzten nur gute Dienstbeschreibungen geben, weil sie sich scheuen, Nachteiliges über einen Bediensteten auszusagen, wird der angestrebte Zweck nicht erreicht.

Der Rechnungshof regt daher eine ähnliche Regelung an, wie sie im Dienstrecht des Bundes geregelt ist, demzufolge der Bundesbedienstete zwar von der Gesamtbeurteilung durch die Qualifikationskommission in Kenntnis zu setzen ist (siehe § 20 Dienstpragmatik) und das Recht hat, in die Qualifikationskommissionstabelle Einsicht zu nehmen, nicht aber in die Dienstbeschreibung. Der Rechnungshof möchte anregen, eine Änderung des § 20 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes ins Auge zu fassen.

Die Feststellungen des Rech-

nungshofes treffen zu; aber auch der von ihm vorgeschlagene Weg kann nach ha. Ansicht zu keinem besseren Ergebnis führen. Benotungen in dienstlichen Angelegenheiten sind noch problematischer als im Schulbetrieb.

Im Punkt 18 behandelt der Rechnungshof die Gewährung von Darlehen an die Gewerkschaft und sagt:

a) Mit Schreiben vom 27. November 1952 richtete die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Ortsgruppe Steyr-Stadt, an den Magistrat der Stadt Steyr das Ansuchen, eine monatliche Pauschalsumme für die Verwaltungsarbeit der Organisation zur Verfügung zu stellen. Als Begründung wurde angeführt, daß der Magistrat der Stadt Steyr bis April 1952 einen Bediensteten bezahlte, der die in der Gewerkschaft anfallende Gewerkschaftsarbeit verrichtete. Dieser Bedienstete wurde später entlassen.

Am 16. Dezember 1952 beschloß der Stadtrat, der "Gewerkschaft der Gemeindebediensteten" in Abgeltung ihres Anspruches auf Freistellung eines Funktionärs mit Wirkung vom 1. Mai 1952 monatlich einen Betrag von S 500,- bis auf Widerruf zu bewilligen. In den Folgejahren wurde Anträgen der Gewerkschaft auf Erhöhung dieses Betrages stattgegeben. Nach der derzeitigen Regelung wird der jeweilige Gehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe C/II/1 bezahlt.

Bei aller Würdigung der Aufgaben der Gewerkschaft im Interesse der Bediensteten der Stadt Steyr kann diese Regelung nicht gutgeheißen werden. Da das Betriebsrätegesetz auf die Verwaltung der Stadt Steyr keine Anwendung findet, kann weder für einen Anspruch auf die Freistellung eines Bediensteten als Funktionär der Gewerkschaft noch für eine Ablösung einer solchen Freistellung in Bargeld eine rechtliche Grundlage gefunden werden.

b) Mit Schreiben vom 12. Juni 1958 ersuchte der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Ortsgruppe Steyr-Stadt, den Magistrat der Stadt Steyr, ihm ein Darlehen von S 25 000,-- zu gewähren, "um den Vorschufsfonds, der von der Bezirksgruppe verwaltet wird, in jenem Maße zu ergänzen, daß die Vorschufswünsche der Dienstnehmer in berücksichtigungswürdigen Fällen befriedigt werden können."

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. Juni 1958 (Zl. Präz-338/58) wurde dem Gewerkschaftsbund ein zinsenloses Darlehen von S 25 000,-- bewilligt, die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten dem Bürgermeister vorbehalten und der Magistrat gemäß § 51 Absatz 3 des Gemeindestatutes wegen Dringlichkeit zur sofortigen Auszahlung ermächtigt. Der Gemeinderat billigte am 25. September 1958 nachträglich die getroffene Maßnahme.

Die Rückzahlung des Darlehens wurde vorerst ab 1. November 1958 in monatlichen Raten zu S 1 000,-- vereinbart, jedoch über Ersuchen der Gewerkschaft bis 31. Dezember 1960 gestundet.

Mit Schreiben vom 15. März 1960 bat der Gewerkschaftsbund unter Hinweis darauf, daß die Führung eines Vorschufsfonds eine Sozialeinrichtung und nicht zuletzt auch ein Anliegen des Dienstgebers sei, ihm die Darlehensschuld zu erlassen. Dieser Bitte entsprach der Gemeinderat am 29. März 1960. § 31 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes stellt es dem Dienstgeber anheim, in berücksichtigungswürdigen Fällen einen zinsenlosen Vorschuß zu gewähren; es ist aus seinem Wortlaut zu entnehmen, daß die Gewährung von Bezugsvorschüssen an Bedienstete in den "Aufgabenkreis der Stadt fällt, und zwar unabhängig davon, ob die Interessenvertretung der Bediensteten gleichartige soziale Maßnahmen trifft oder nicht. Von die-

sem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist die Gewährung von Darlehen an Dritte zum Zwecke der Vorschußgewährung an Beamte und schon gar die Schenkung solcher Beträge nicht einzusehen, weil der Dienstgeber selbst berufen ist, alle begründeten Vorschufswünsche gemäß § 31 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes zu erfüllen.

Dazu wäre folgendes zu bemerken:

Zu a):

Es ist richtig, daß die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten keinen Anspruch auf Freistellung eines Funktionärs oder Ablösung einer solchen Freistellung besitzt, da entsprechende gesetzliche Bestimmungen bis heute noch nicht erlassen wurden. Dieser Mangel in der Gesetzgebung darf aber nicht dazu führen, daß die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und damit die Gemeindebediensteten und der öffentliche Dienst überhaupt schlechter gestellt sind als die Gewerkschaften und Bediensteten in der Privatwirtschaft. Schlechter gestellt deswegen, weil den Funktionären durch Nichtfreistellung vom Dienst nicht dieselben Möglichkeiten der Betätigung für die Bediensteten wie den Funktionären der Gewerkschaften der Privatwirtschaft gegeben sind. Der Magistrat hat daher in Anlehnung an die Bestimmungen des § 16 (4) BRG. über Antrag der Gewerkschaft seinerzeit die Freistellung bzw. Gewährung einer Ablösung für diese Freistellung bewilligt. Die Ablöse kommt den durch ihre Pflichten als Funktionäre mehr belasteten Bediensteten zugute. Der Gehalt eines Beamten der Verdienstgruppe C/II/1 ist gewiß nicht zu hoch gegriffen, handelt es sich bei den in Betracht kommenden Funktionären doch durchwegs um B-Beamte. Soviel ha. bekannt ist, werden die angeführten Bestimmungen des BRG. auch bei anderen Magistraten sinngemäß angewendet.

Zu b):

Gemäß § 31 des StGBG kann der Magistrat in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Beamten auf Antrag eine Aushilfe oder einen unverzinslichen Vorschuß auf den Gehalt oder den Ruhegehalt gewähren. Seit einigen Jahren werden Darlehen nicht direkt an die Bediensteten, sondern indirekt über die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten gewährt, wobei die Feststellung der Bedürftigkeit des betreffenden Beamten durch die Gewerkschaft erfolgt. Dies geschieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde hierfür der im Rechnungshofbericht genannte Betrag als zinsenloses Darlehen zur Verfügung gestellt. Mit Rücksicht auf die an sich geringe Höhe des Betrages und die dem Dienstgeber ersparte Verwaltungsarbeit hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. 3. 1960 entschlossen, der Gewerkschaft die Darlehensschuld zu erlassen. Außerdem erspart sich die Gemeinde den Zinsenverlust von rund S 400 000, -- Kapital, die erfahrungsgemäß als Außenstand an Darlehen zu verzeichnen sind.

Im Punkt 19 behandelt der Rechnungshof die Personalbesetzung im Fürsorgeamt und sagt:

Der Rechnungshof konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, daß das Fürsorgeamt etwas reichlich mit Personal ausgestattet ist. Die Zahl der Fürsorgeempfänger im Jahre 1959 betrug insgesamt (Offene und Geschlossene Fürsorge, TBc-Hilfe) 1 743. Das Fürsorgereferat allein - ohne die für Fürsorgereferat und Jugendfürsorgereferat gemeinsame Amtsleitung - umfaßt 12 Bedienstete, von denen allerdings 3 seit dem Frühjahr 1960 krankheitshalber beurlaubt sind. Jedoch auch ein Stand von 9 Bediensteten erscheint dem Rechnungshof für die Bearbeitung der Für-

sorgefälle als zu hoch. Dem Rechnungshof ist aus seiner Einsichtstätigkeit bekannt, daß bei Städten mit ähnlichem großen Umfang der Fürsorgegebarung und auch bei Bezirksfürsorgeverbänden mit ungefähr 4 Bediensteten für die Bearbeitung der Fürsorgefälle das Auslangen gefunden wird. Eine genauere Untersuchung der Arbeitsbelastung der Bediensteten des Fürsorgeamtes müßte daher nach Ansicht des Rechnungshofes zu einer Personalverminderung führen.

Es mag zutreffen, daß die eine oder andere Kraft im Fürsorgeamt noch eingespart werden könnte. Die Vergleiche, die jedoch der Rechnungshof anstellt, können nicht für Steyr als zutreffend gelten. Um einen genauen Vergleich durchzuführen, müßte wohl ein Status des Geschäftsumfanges der einzelnen Fürsorgeämter aufgestellt werden, sonst ist ein sicherer Schluß auf die notwendigen Bediensteten nicht möglich. Beispielsweise ist die Summe der Ausgänge, aber besonders die Summe der Einnahmen in Steyr gegen die im Bericht verglichenen Gemeinden weit größer und daher auch der Geschäftsumfang viel weiter.

Im Punkt 20 werden die Kindergärten behandelt. Der Rechnungshof hat bereits im Punkt 21 seines Berichtes über die Prüfung der Gebarung 1952/1953 (RHZl. 4304-1/59) auf das Mißverständnis zwischen den Aufwendungen der Stadt für den Betrieb der Kindergärten und den Beitrag der Eltern hingewiesen. Der Rechnungshof hat in diesem Bericht eine Erhöhung des Beitrages, der damals S 8, -- pro Kind und Monat betrug, angeregt und darauf verwiesen, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen Ermäßigungen gewährt werden könnten, soweit nicht, wie sich dies anderweitig bewährt hat, bereits der Tarif nach Einkommensgrenzen gestaffelt wird.

Der Gemeinderat kam erst mit

seinem Beschluß vom 15. Februar 1957 der Anregung des Rechnungshofes nach, erhöhte jedoch den Beitrag nur um 2,-- S auf S 10,-- pro Monat. Diese Erhöhung ist so geringfügig, daß die oben erwähnten Bedenken des Rechnungshofes nicht beseitigt wurden. Der Rechnungshof verweist darauf, daß die Stadt Wien den Elternbeitrag im Hinblick auf die Steigerung der Kosten mit weit höheren Beträgen festgesetzt hat. Wie aus dem Amtsblatt der Stadt Wien vom 16. 1. 1954 (bzw. 7. 8. 1957) zu ersehen ist, beträgt das Besuchsgeld pro Woche (ohne Teilnahme an der Ausspeisung):

bei einem Elterneinkommen bis S 1 500,--: S 6,--,

bei einem Elterneinkommen bis S 2 000,--: S 9,--,

bei einem Elterneinkommen bis S 2 500,--: S 12,--,

bei einem Elterneinkommen bis S 3 000,--: S 15,--,

bei einem Elterneinkommen über S 3 000,--: S 20,--.

Der Rechnungshof vermeint, daß das Vorgehen der Gemeinde Wien auch für kleinere österreichische Städte richtunggebend sein könnte. Er regt deshalb an, den Beschluß vom 15. Februar 1957 in diesem Sinne einer Revision zu unterziehen.

Die Feststellungen des Rechnungshofes müssen unterstrichen werden.

Im Punkt 21 behandelt der Rechnungshof die Vergebung von Lieferungen und Leistungen der Firmen. Der Rechnungshof hat einige Fälle der Vergebung von Leistungen überprüft und dabei festgestellt, daß die Zahl der zu einer Anbotserstellung eingeladenen Firmen oft zu niedrig ist, zumal infolge der derzeit herrschenden Überkonjunktur ein Teil der eingeladenen Firmen von der Abgabe eines Angebotes Abstand nimmt. Es liegen auch bei

größeren Vorhaben (im Betrage von rund S 30 000,--) oft nur 2 Angebote vor, in manchen Fällen sogar nur 1 Anbot, sodaß der erwünschte Wettbewerb in zu geringem Ausmaß oder überhaupt nicht Platz greift.

Wie der Rechnungshof feststellt, wurde zwar für größere Bauarbeiten im Werte von über S 100 000,-- die öffentliche Ausschreibung angeordnet (Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1957), doch fehlt es hinsichtlich der Vergebung von Aufträgen unter dieser Grenze an einer generellen Regelung; eine solche wäre nach Ansicht des Rechnungshofes im wirtschaftlichen Interesse der Stadt gelegen.

Eine Regelung für die Vergabe von Leistungen und Lieferungen unter dem Betrage von S 100 000,-- wird in Kürze erfolgen.

Im Punkt 22 und 23 behandelt der Rechnungshof die Grundbenutzungsgebühren und stellt fest, daß die derzeitige Höhe der Grundbenutzungsgebühren bei weitem zu gering ist und eine Neufestsetzung erfolgen müßte.

Bei der in Rede stehenden Grundbenutzungsgebühr handelt es sich um eine Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und dem darüber befindlichen Luftraum im Sinne des § 9 Absatz 2, Ziffer 14 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 97/1959.

Da durch diese Bestimmungen die Einhebung der Grundbenutzungsgebühr eindeutig der öffentlich-rechtlichen Sphäre zugeordnet ist, erachtet der Rechnungshof den Abschluß von privatrechtlichen Verträgen über diesen Gegenstand für unzulässig. Eine Erhöhung der Wertgrenzen der im oberösterreichischen Landesgesetz vom 11. Mai 1937, LGBl. Nr. 23/1937, festgesetzten Grundbenutzungsgebühr durch Landesgesetz wird daher unumgänglich notwendig sein. Aus den im obigen Punkt 22

"Grundbenützungsgebühr" angeführten Gründen wäre nach Ansicht des Rechnungshofes auch eine landesgesetzliche Regelung der von den "Elektrizitätswerken in Steyr GesmbH" auf Grund vertraglicher Verpflichtung an die Stadt entrichteten "Konzessionsabgabe" vorzunehmen.

Zu Punkt 22 wäre folgendes zu sagen:

Bis zur Erlassung eines entsprechenden Landesgesetzes soll die vertragsmäßige Regelung als Hilfsmittel dienen. Die Einhebung von Groschenbeträgen, wie sie das Gesetz von 1937 vorsieht, würde als unzeitgemäß bewertet werden.

Der Rechnungshofbericht führt an, daß die Stadt beabsichtigt, die auf Grund früherer Tarifsätze ergangenen Genehmigungen der Benützung öffentlichen Gutes über den Gemeingebrauch hinaus zu widerrufen und über Antrag privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Grundlage der bisherigen Vorschriften bildete das Gesetz betreffend die ausschließlichen Gemeindeabgaben der landesunmittelbaren Stadt Steyr, LGBI. Nr. 23 vom 11. 5. 1937. Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. 6. 1957, B 185/56, wurde jedoch klargestellt, daß die Bewilligungen der Benützung des öffentlichen Straßengrundes und der dazu gehörigen Anlagen Akte des Privatrechtes sind. Aus diesem Grunde wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 28. 10. 1960, Gem-V-9263/59, verfügt, daß die auf Grund früherer Tarifsätze ergangenen Genehmigungen bzw. Gestattungen der Benützung öffentlichen Gutes zu widerrufen sind und neue Gestattungsanträge auf der Grundlage der neuen Richtlinien-Verfügung vom 22. 11. 1960, Punkt 2 - abzuschließen sind.

Zu Punkt 23 wäre folgendes zu sagen:

Der Meinung des Rechnungshofes hinsichtlich der Konzessionsabgabe, die nebenbei gar keine Abgabe ist, kann nicht beigeprägt werden. Die Stadt hat in ihrem zweiseitigen Vertrag auf ihr Recht, ein E-Werk in ihrem Gebiete zu betreiben, verzichtet und dafür ein Entgelt bekommen. Die Benützung öffentlichen Grundes und Luftraumes ist nur ein unbedeutender Teil des Vertrages, der allerdings landesgesetzlich zu regeln wäre.

In Punkt 24 behandelt der Rechnungshof wieder den Vertrag mit dem Volkskino und sagt:

Der Rechnungshof hat bereits mehrmals (RHZl. 43404 - 1/1954, 4073 - 1/1957) auf die ungünstige finanzielle Position der Stadtgemeinde Steyr gegenüber dem Wirtschaftsverein Arbeiterheim auf Grund des Pachtvertrages vom 30. Juni 1951 hingewiesen. Diese ungünstige Situation der Stadt besteht darin, daß ihr nicht, wie ansonsten bei Verpachtungen üblich und wie es auch in einem anderen Fall, nämlich bei Verpachtung des der Stadt gehörigen Tabborrestaurants geregelt wurde, an Pachtschilling ein Prozentsatz vom Umsatz, sondern nur ein solcher vom Reingewinn zusteht. Der Stadt steht auch nicht das Recht der Bucheinsicht zu. Der Rechnungshof hat anlässlich seines letzten Einschauberichtes (RHZl. 4073 - 1/1957) der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß anlässlich der Beendigung des von der Gemeinde durchgeführten Umbaus des Bestandsobjektes der Abschluß eines neuen, für die Gemeinde nicht so nachteiligen Vertrages gelingen würde.

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1959 eine Ergänzung zu dem Pachtvertrag vom 30. Juni 1951 geschlossen, dessen Punkt III zufolge, der Pachtvertrag vom 30. Juni 1951 in vollem Umfang aufrecht bleibt. Bezüglich des neuen

von der Stadtgemeinde Steyr mit einem Kostenaufwand von S 7 200 000,-- erbauten Bühnenhauses wurde im wesentlichen folgende ergänzende Vereinbarung getroffen:

Das Bühnenhaus und die sonstigen mit ihm verbundenen Einrichtungen sind von der Verpachtungsausgenommen. Die darauf entfallenden Betriebs- u. Instandsetzungskosten sind von der Stadtgemeinde Steyr zu tragen. An den Tagen, an denen das Theater vom Kulturamt für Aufführungen in Anspruch genommen wird, stellt der Wirtschaftsverein Arbeiterheim im üblichen Maße einen gereinigten und geheizten Zuschauerraum und das notwendige Personal bei. Für diese und einige kleinere Nebenleistungen erhält der Wirtschaftsverein pro Aufführungstag eine Entschädigung von S 2 750,-- . Falls das Bühnenhaus nicht von der Stadtgemeinde Steyr in Anspruch genommen wird, ist der Wirtschaftsverein Arbeiterheim berechtigt, über das Bühnenhaus zu verfügen. Für die Abnutzung des Bühnenhauses ist an die Stadtgemeinde Steyr hiebei ein Pauschbetrag von S 50,-- je Benützungstag zu bezahlen.

Der Rechnungshof bedauert, daß durch diese Ergänzung des Pachtvertrages vom 30. Juni 1959 sich die Lage der Stadt gegenüber dem Wirtschaftsverein nicht nur nicht verbessert, sondern sogar noch erheblich verschlechtert hat.

Der Rechnungshofbericht trifft mit seiner Kritik nicht den Kern der Sache. Vor allem muß darauf hingewiesen werden, daß die Angelegenheit nur dann richtig verstanden werden kann, wenn die Sache von Anfang an zur Darstellung gelangt.

In den Zwanzigerjahren hat die Gemeinde Steyr der Volkskino-Gesellschaft die Industriehalle verpachtet - im wesentlichen die vier Grundmauern und das Dach. Die Halle war zu Ausstellungszwecken gebaut und hatte als Fußboden bloß

die nackte Erde. Die Volkskino-Gesellschaft hat alle Investitionen aus eigenem getätigt und ein für oberösterreichische Verhältnisse erstklassiges Kino aufgestellt. Im Zuge der Ereignisse von 1934 - 1945 war es der Gesellschaft unmöglich, ihr Eigentum selbst zu verwalten oder daraus einen Nutzen zu ziehen. Erst durch die Rückgabe und Rückstellung kam die Gesellschaft wieder in ihre ursprünglichen Rechte. In der Folgezeit hat die Gemeinde Investitionen getätigt, jedoch nur zum bloßen Theaterbetrieb. Die Investitionen im Theaterbetrieb, die sehr beträchtlich waren, haben jedoch für den Kinobetrieb kaum einen Nutzen. Was aber den Theaterbetrieb bei einer Kleinstadt betrifft, so können nur Schlüsse auf ähnliche Einrichtungen gezogen werden. Kleinere Städte, die ein Theater betreiben, müssen meist Millionenbeträge für ihren Betrieb ausgeben. Die Gemeinde Steyr kommt verhältnismäßig billig weg, wobei ihr ein anerkannt erstklassiges Ensemble zur Verfügung steht.

Wenn nun der Rechnungshof meint, daß die Leistung der Gemeinde an die Gesellschaft mit S 2 750,-- als Entgelt für den entsprechenden Abend eine weitere Verschlechterung des Vertrages beinhaltet, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Rechnungshof nicht alle Umstände, die zu diesem Betrag führen, erwogen hat. Das Personal für den Kinobetrieb, welches normalerweise von 7 - 10, 15 Uhr oder von 19 - 22, 15 Uhr in Dienst steht, muß vielfach bereits am frühen Nachmittag wegen der Proben und Aufstellungen vorhanden sein. Für die Beleuchtung und Beheizung wird ungefähr die doppelte Stundenanzahl benötigt. Es fällt der Kinogesellschaft der Tag für die Ausnützung der Reklame (Kinoreklame) nicht zu. Schließlich muß noch in Betracht gezogen werden, daß durch Änderung des Saales vierzig der besten Logensitze weggefallen sind, die besonders an Samstagen

und Sonntagen eine gute Einnahme der Gesellschaft bildeten. Schließlich hat die Gemeinde durch die Dauerheizung im Kinobetrieb weniger Ausgaben für die einmalige Heizung am Theaterabend. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Stadt Steyr nicht allein steht bei einem darartigen Betrieb des Theaters. Die Stadt Wels hat die Angelegenheit fast genauso geregelt, wie dies in Steyr der Fall ist, nur mit dem Unterschied, daß ein privater Geschäftsmann das Kino betreibt. Die Stadt Wels zahlt darüber hinaus den gleich hohen Betrag wie die Gemeinde Steyr als Entschädigungsbetrag. Zusammenfassend darf daher gesagt werden, daß die Gemeinde Steyr aus dem Theaterbetrieb nicht schlecht abschneidet.

Im Punkt 25 behandelt der Rechnungshof die Wohnbauförderung und sagt:

Die Stadt Steyr hat auch in den Jahren 1958/1959 die Wohnbautätigkeit großzügig gefördert, vor allem durch die Zuerfügungstellung langfristiger und billiger Darlehen. Von der im außerordentlichen Haushalt der beiden Jahre ausgewiesenen Gewährung von Baudarlehen im Gesamtbetrag von rund 27,16 Mill. S erhielt die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr GesmbH (GWG) S 26 850 000, --. Laut dem Geschäftsbericht dieser Gesellschaft mbH. wurden im Jahre 1958: 1 066 Wohnungen und im Jahre 1959: 103 Wohnungen fertiggestellt. Die Förderung der Bautätigkeit dieser Gesellschaft durch die Stadt Steyr erfolgte außerdem durch die Beistellung von verbilligtem Baugrund sowie durch die kostenlose Widmung von Grundflächen für angrenzende Straßen und Wege.

In letzterer Hinsicht hat der Rechnungshof allerdings festgestellt, daß andere im Gebiet der Stadt Steyr bauende gemeinnützige Wohnungsgesellschaften ungünstiger behandelt

werden als die GWG. So wurden an die GWG. Grundstücke auf der sogenannten "Ennsleite" (Kat. Jägerberg), die bei der im Jahre 1955 vorgenommenen Schätzung nach dem Verkehrswert um S 20, -- pro m² geschätzt und um diesem Wert in die Vermögensrechnung der Stadt Steyr eingestellt wurden, im Jahre 1958 um S 9,50 pro m² verkauft und das angrenzende Straßengrundstück kostenlos dem öffentlichen Gut zugeschrieben.

Die gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Styria, an die im Jahre 1958 ebenfalls ein Grundstück auf der "Ennsleite" zu einem Quadratmeterpreis von S 9,50 verkauft wurde, mußte auch für den angrenzenden Straßengrund (1294 m²) bezahlen, und zwar pro m² S 9,50.

Die gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete (BUWOG) hatte für ein Grundstück, auf dem diese Gesellschaft Wohnhäuser für in Steyr wohnhafte Bundesbedienstete errichtete und das bei der oben erwähnten Schätzung im Jahre 1955 mit S 25, -- pro m² bewertet worden war, S 40, -- pro m² zu bezahlen und mußte auch das angrenzende Straßengrundstück (696 m²) zum gleichen Preise von S 40, -- pro m² bezahlen.

Der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, der in der Hoheitsverwaltung eine unbedingte Verpflichtung der Stadtgemeinde bedeutet, sollte nach Ansicht des Rechnungshofes analog auch für Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Privatwirtschaftsverwaltung Anwendung finden. Da die von den 3 genannten Gesellschaften erbauten Wohnungen in gleicher Weise für Einwohner der Stadt Steyr, die in einem Wohnungsnotstand sich befinden, bestimmt sind, ist die unterschiedliche Behandlung der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften auch bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die

GWG der Stadt Steyr gehört, nicht einzusehen.

Zum Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ist festzustellen, daß sich die Stadtgemeinde Steyr diesem Grundsatz auf dem Gebiete der Wohnbauförderung noch nie verschlossen hat, daß aber tatsächlich wichtige Voraussetzungen für eine differenzierte Behandlung der anderen Wohnungsunternehmungen im Verhältnis zur Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr gegeben sind.

Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr erbringt nämlich im Gegensatz zu anderen Wohnungsunternehmungen der Stadtgemeinde Steyr für die Förderungsmaßnahmen eine bedeutende Gegenleistung insofern, als sie das Vorschlags- und Belegungsrecht für die von ihr erbauten Wohnungen der Stadtgemeinde überläßt. Anders ist dies bei den genannten, von der Stadtgemeinde Steyr durch Grundbeistellung geförderten Wohnungsunternehmungen. Hier hat die Stadtgemeinde Steyr lediglich dann ein Vorschlags- und Belegungsrecht, wenn sie Darlehen zur Erbauung von Wohnungen gewährt und auch dann nur im Verhältnis der Darlehenssumme zu den Gesamtbaukosten. Im übrigen werden aber auch bei Grundbeistellungen durch die Stadtgemeinde Steyr derartige Wohnungen von den Genossenschaften selbst vergeben und in erster Linie einem begünstigten Personenkreis, nämlich den Genossenschaftsmitgliedern, oder, wie bei der BUWOG, einer bestimmten Standesgruppe zugänglich gemacht. So sehr begrüßenswert ein derartiger Wohnbau ist, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß diese Wohnungsunternehmungen nicht in gleicher Weise wie die Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr zur Entlastung des Wohnungsmarktes und zur Befriedigung echter Wohnungsnotstände beitragen. Eine differenzierte Behandlung der

einzelnen Wohnungsunternehmungen im Sinne dieser Ausführungen gegenüber der Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr ist daher bei den Förderungsmaßnahmen sachlich gerechtfertigt.

Was die Ermittlung der Grundpreise und die Feststellung des Rechnungshofes anlangt, daß Grundstücke vielfach unter den in der Vermögensrechnung angeführten Grundstückswerten für Wohnbauzwecke veräußert werden, ist festzustellen, daß die Stadtgemeinde Steyr ihrer zu 100 % gehörigen Wohnungsgesellschaft die Baugründe auf der Ennsleite und dem Taborgelände, welche erst in den Nachkriegsjahren erworben wurden, grundsätzlich zu dem Preise abgegeben hat, der sich aus dem seinerzeitigen Kaufpreis unter Berücksichtigung der Verzinsung der Kaufsumme ergibt. Das Vermögen der Stadt wird hierdurch nicht geschmälert. Die seit dem Ankauf eingetretenen Preissteigerungen der Baugründe, die außerdem in vielen Fällen auf Aufschließungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Steyr selbst zurückzuführen sind, können gar nicht entsprechend berücksichtigt werden, da solche Grundverkäufe dadurch den Charakter echter Förderungsmaßnahmen verlieren würden, die auch der Gesetzgeber im Auge hat, wenn er im § 7 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 bei der Mitwirkung der Gemeinden von der "Übertragung des Eigentumes an Baugründen zu einem wesentlich ermäßigten Kaufpreis" spricht.

In der Folge nimmt der Rechnungshof in seinem Bericht die Städt. Unternehmungen unter die Lupe und sagt im Punkt 26, daß sich die Überprüfung der Städt. Unternehmungen durch den Rechnungshof auf sämtliche Teilbetriebe mit Ausnahme des Gaswerkes erstreckt hat.

Im folgenden werden zunächst die Vermögensbilanzen der beiden

Berichtsjahre 1958 und 1959 dargestellt und damit Prüfungsfeststellungen allgemeinen Inhaltes verbunden. Im Anschluß werden die Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Teilbetriebe erörtert.

Diese angeführten Summen kennen Sie ja aus den Rechnungsberichten. Der Rechnungshof stellt u. a. fest, daß das Reinvermögen im Jahre 1958 29,6 Mill. Schilling und im Jahre 1959 30,3 Mill. Schilling betrug.

Die Verbindlichkeiten haben sich um 0,31 Mill. S verringert.

Die Verzinsung des Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 1959 beträgt - wenn berücksichtigt wird, daß die in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen von S 235 776,03 aus dem Betriebsgewinn 1959 gebildet wurden - 2,8 % und kann angesichts der Tatsache, daß die Städtischen Unternehmungen durch eine Reihe von Jahren bis einschließlich 1958 mit Verlust abschlossen, als befriedigend bezeichnet werden.

Dazu ist zu sagen, daß die Feststellungen des Rechnungshofes richtig sind.

Im Punkt 27 wird das Anlagevermögen des Teilbetriebes Stadtbad behandelt. Dazu stellt der Rechnungshof fest:

Laut einem Amtsvermerk der Magistratsabteilung II - Stadtrechnungsamt - vom 28. April 1960, wurde hinsichtlich der vermögensrechtlichen Zugehörigkeit des neu eröffneten Stadtbades über mündliche Weisung der Magistratsdirektion folgende Regelung getroffen:

"Das Stadtbad einschließlich aller Baulichkeiten und Einrichtungen ist als selbständige Post im Gemeindevermögen auszuweisen. Den Städtischen Unternehmungen wird die Betriebsführung des Stadtbades mit der Auflage übertragen, für dessen laufende Instandhaltung zu sorgen. Allfällige Gebärungsüberschüsse sind

daher einer "Erneuerungsrückstellung Stadtbad" im Rahmen der Städtischen Unternehmungen zuzuführen."

Der Rechnungshof vermeint dagegen, daß jede nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Einrichtung die Erfassung sämtlicher Vermögenswerte erfordert und ist der Ansicht, daß auch das unbewegliche Vermögen der dem Verband der Städtischen Unternehmungen eingegliederten Badeanlage - unbeschadet der daraus resultierenden Erfolgsentwicklung - in einer kaufmännischen Vermögensrechnung seinen angemessenen Niederschlag finden sollte. Die nach dem doppelischen Rechnungsstil erstellte "Gewinn- und Verlustrechnung", in der die durch die Wertminderung bedingte Wertabschreibung nicht enthalten ist, vermittelt ein falsches Bild der wirtschaftlichen Lage des Teilbetriebes "Stadtbad". Der Rechnungshof hält es für geboten, auch die Vermögenswerte des Stadtbades den Städtischen Unternehmungen einzuverleiben.

Dazu ist zu sagen, daß die Übernahme des Stadtbadvermögens in die Städtischen Unternehmungen und Abrechnung nach doppelischen Grundsätzen erfordern würde, daß von einem Betrag von rund 16 Mill. Schilling jährlich die Abschreibungen getätigt werden. Gleichgültig, wie hoch man diese ansetzt, würde es niemals möglich sein, einen rentablen Betrieb zu bekommen. Das Bad ist ein Geschenk an die Bevölkerung zur Erhaltung der Gesundheit, ist eine Hoheitsaufgabe, bei der es zweckmäßig erscheint, die kaufmännischen Grundsätze soweit als möglich einzuhalten. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist daher hier wohl am zweckmäßigsten.

In Punkt 28 behandelt der Rechnungshof die Pensionsbeiträge der Städt. Unternehmungen und stellt fest: Auf Grund des Gemeinderatsbe-

schlusses vom 25. November 1958 haben die Städtischen Unternehmungen ab 1. Jänner 1959 an die Stadtgemeinde Steyr für die bei den Städtischen Unternehmungen beschäftigten pragmatischen Bediensteten Pensionskostenbeiträge in der Höhe von 16 % der Bruttozüge einschließlich der Zulagen und Sonderzahlungen zu entrichten. Dieser Beitrag wurde in Analogie zu den von den oberösterreichischen Gemeinden an die oberösterreichische Pensionsausgleichskasse zu leistenden Umlagen in dieser Höhe festgesetzt.

Wie die Überprüfung zeigt, werden derzeit die Pensionslasten durch einen Beitrag in der Höhe von 20 v. H. (16 % Dienstgeberanteil, 4 % Pensionsbeiträge der Bediensteten) bei weitem nicht gedeckt.

Der von den Städtischen Unternehmungen geleistete Pensionsbeitrag ist nach Ansicht des Rechnungshofes zu gering und belastet die Betriebe nicht mit den tatsächlich anfallenden Pensionslasten.

Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß diese in Zukunft anfallenden Pensionslasten der Städtischen Unternehmungen versicherungsmathematisch ermittelt und einer Rückstellung für Pensionsverpflichtungen zugeführt werden sollten. Die vom Betrieb zu zahlenden Pensionen müßten dann zu Lasten dieser Pensionsrückstellung gebucht werden.

Die Pensionslast der Städt. Unternehmungen bedarf einer gründlichen rechnerischen Überprüfung, sodaß zu diesen Feststellungen derzeit kaum Stellung genommen werden kann.

In Punkt 29 behandelt der Rechnungshof das Vergabewesen und hat festgestellt, daß die Vergebung von Lieferungs- und Leistungsaufträgen nicht immer in Anlehnung an die für das öffentliche Bestellwesen allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze

erfolgt. Eine freihändige Vergebung kann im allgemeinen nur zur Durchführung geringfügiger Leistungen gutgeheißen werden; in allen anderen Fällen gebührt dem System der öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung zweifellos der Vorzug. Der Rechnungshof empfiehlt den Städtischen Unternehmungen, sich an die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 ("Vergabung von Leistungen") zu halten.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig:

In Punkt 30 wird eine Rückstellung für Afa behandelt und dazu festgestellt:

Die Bilanz der Städtischen Unternehmungen zum 31. Dezember 1959 weist einen Rückstellungsbetrag "für Abschreibungen von noch nicht übergabenden Wasserwerksanlagen" in Höhe von S 61 000,— auf, über dessen Entwicklung folgendes erhoben wurde:

Der Ausbau des Städtischen Versorgungsnetzes wurde bisher von der gemeindlichen Hoheitsverwaltung besorgt. Die bürgerliche Übergabe der fertiggestellten Einrichtungen erfolgte dabei meist erst geraume Zeit nach Inbetriebnahme dieser Anlagen durch die Städtischen Unternehmungen. So sind bereits 1957 etliche, durch die Anlagenbuchhaltung noch nicht erfaßte Einrichtungen mit einem Herstellungswert von rund 3,5 Mill. Schilling betrieben worden (Hochbehälter III, diverse Verteilungsleitungen u. a. m.). Die hierfür geschätzten Wertberichtigungen wurden einer Rückstellung zugeführt und in der Vermögensrechnung 1957 mit S 80 000,— ausgewiesen. Im Zuge der durch die endgültige Kapitalzuführung im Folgejahr notwendig gewordenen Auflösung dieser Rückstellung erwies sich jedoch die ursprüngliche Rückstellung als zu hoch. Der erübrigte Teilbetrag

von S 25 000,-- wurde unter den Rückstellungen belassen und ins Rechnungsjahr 1959 übernommen. Unter Hinzurechnung einer Rückstellung von S 36 000,-- für neuerliche Investitionen (Hochbehälter IX, Versorgungsleitung Hausleitungen u. a. m.) ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von S 61 000,--.

Da die rechtliche Grundlage für eine Rückstellung des genannten Betrages von S 25 000,-- weggefallen ist, hätte es der Grundsatz der Bilanzwahrheit erfordert, diesen Rückstellungsbetrag zugunsten der Gewinn- und Verlustrechnung der Wasserwerke aufzulösen. Das Versäumte wäre ehestens nachzuholen.

Die festliche Rückstellung im Ausmaße von S 25 000,-- wurde anlässlich des Jahresabschlusses 1960 aufgelöst.

Im Punkt 31 behandelt der Rechnungshof das Organisationsstatut für die Stadt. Unternehmungen und sagt:

Wie bereits in den beiden letzten Einschauberichten des Rechnungshofes ausgeführt wurde, ist das nunmehr länger als 30 Jahre in Geltung stehende Organisationsstatut für die Städtischen Unternehmungen in etlichen Belangen überholt und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

Neben der zwingend notwendig gewordenen Nachziehung verschiedener Wertgrenzen sollte die Neufassung auch präzise Vorschriften über die Kompetenzabgrenzung zwischen der Betriebsleitung und den übergeordneten Organen enthalten und an die Grundsatzbestimmungen der Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1959, LGBL Nr. 35/1959, angeglichen werden.

Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, nähere Vorschriften über die Buchführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Kreditwirtschaft, die Erstellung des Wirtschaftsplanes

und der Jahresabschlüsse zu erlassen.

Das Organisationsstatut wird demnächst dem Gemeinderate vorgelegt werden.

Im Punkt 32 befaßt sich der Rechnungshof mit den Wirtschaftsplanen der Stadt. Unternehmungen und schreibt:

Es ist aufgefallen, daß der im Anhang zum gemeindlichen Voranschlag dargestellte Wirtschaftsplan der Städtischen Unternehmungen bisher nur auf den voraussichtlichen Erfolg der laufenden Betriebsführung abgestellt war.

Der Rechnungshof vermeint, daß eine geordnete Wirtschaftsführung auch die Erstellung möglichst genauer Investitionspläne und deren Aufnahme in den Voranschlag erfordert und ersucht, die in Aussicht genommenen Dispositionen hinkünftig schon im Zuge der Veranschlagung durch eine planmäßige Sicherstellung der finanziellen Bedeckung zu berücksichtigen.

Den Anregungen des Rechnungshofes wurde bereits 1960 Rechnung getragen.

Im Punkt 33 berichtet der Rechnungshof über die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes und sagt, daß im Jahre 1957 noch ein Reinverlust von S 405 490,42, im Jahre 1958 bereits ein Reingewinn von S 61 531,82 und im Jahre 1959 ein solcher von S 5 002,20 ausgewiesen wurde. Er zeigt in der Folge auf, daß die Zahl der beförderten Personen, wie die Aufstellung zeigt, zurückgeht:

Vollzahler	1957:	1 389 457
	1958:	1 176 079
	1959:	1 181 034
Schülerkarten	1957:	407 471
	1958:	334 237
	1959:	336 979

Monatskarten	1957:	555 637
	1958:	545 819
	1959:	488 308
Sonderfahrten	1957:	9 370
	1958:	6 608
	1959:	7 714

Die Ursache für den Rückgang der Frequenz ist zweifellos in der zunehmenden Motorisierung der werktätigen Bevölkerung zu suchen.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig.

Im Punkt 34 beleuchtet der Rechnungshof die Sonderfahrten des Verkehrsbetriebes und führt aus:

Vom Verkehrsbetrieb werden zur besseren Auslastung des für den Ortslinienverkehr benötigten Fahrpersonals auch Sonderfahrten durchgeführt. Hiefür standen im Jahre 1959 2 moderne Reiseomnibusse zur Verfügung, die vereinzelt durch zusätzliche Beistellung von Linienfahrzeugen verstärkt werden mußten. Wie aus der für den Sonderfahrtenverkehr erstellten Betriebsrechnung zu ersehen ist, hat dieser Gebärungszweig im Jahre 1959 mit einem Verlust von S 24 617,69 abgeschlossen. Dazu kommt noch, daß die der AFA-Berechnung zugrunde gelegte Annahme einer 10-jährigen Lebensdauer der beiden Reiseomnibusse im Hinblick auf das schwindende Interesse an Reisen mit nicht mehr ganz modernen Fahrzeugen solcher Art zweifellos zu hoch gegriffen ist. Unter Zugrundelegung eines angemessenen Erfahrungswertes von durchschnittlich 8 Jahren beträgt die Erhöhung der Anlagenabschreibung bereits rd. S 17 700,--, woraus sich ein Verlustbetrag von rd. S 42 000,-- ergibt. Andererseits ist aber auch zu bedenken, daß selbst eine gänzliche Einstellung des Sonderfahrtenbetriebes keinesfalls mit einer Steigerung des Ge-

samterfolges des Verkehrsbetriebes im Ausmaße der nachgewiesenen Verlustsumme verbunden wäre, da durch die Eigenart des Linienverkehrs ein Teil der auf Sonderfahrten entfallenden Personallasten übernommen werden müßte.

Die Einstellung des Sonderdienstbetriebes wird geprüft.

Im Punkt 35 behandelt der Rechnungshof die Auslastung des Fahrpersonals und stellt fest:

Der Rückgang der Frequenz des Ortslinienverkehrs im Sommer führt zu einem verminderten Einsatz des Fahrpersonals und der Fahrzeuge. Zur selben Zeit ist beim städtischen Wirtschaftshof ein verstärkter Bedarf an Kraftfahrern gegeben. Der Rechnungshof stellt zur Erwägung, die im Sommer nicht voll ausgelasteten Kraftwagenfahrer der Verkehrsbetriebe beim Wirtschaftshof zu verwenden.

Schließlich wird im Interesse einer wirksamen Personaleinsparung noch angeregt, auch die den Ortslinienverkehr betreffenden Rationalisierungsmaßnahmen (Umstellung auf den bei anderen öffentlichen Verkehrsunternehmen bereits mit Erfolg geübten Ein-Mann-Betrieb sowie teilweise Einführung des Anhängerverkehrs) einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Da ist zu sagen:

Die Städt. Unternehmen verfügen bezüglich des Anhängerverkehrs über eine Reihe von Erfahrungen. Diese waren jedoch nicht positiv. Der Anhängerbetrieb wurde schon vor 10 Jahren eingestellt. Der Einmannbetrieb, der versuchsweise durchgeführt worden ist, hat erbracht, daß die Fahrzeiten nicht eingehalten werden konnten. Verlängerungen von Fahrzeiten nahmen die Fahrgäste nicht hin und verzichteten auf die Fahrt. Bei der jetzt vorhandenen

normalen Fahrt hat der Schaffner angestrengt zu arbeiten, um einen vollbesetzten Autobus zeitgerecht zu kassieren.

Im Punkt 36 werden die Überstunden des Fahrpersonals einer Kritik unterzogen.

Der beträchtliche Aufwand für die im Rahmen des Fahrdienstes regelmäßig anfallenden Überstunden war bereits mehrmals Gegenstand konkreter Vorschläge des Rechnungshofes, und dennoch konnte bis jetzt noch keine befriedigende Verminderung dieser Aufwandsposition erzielt werden. Es wird jedenfalls die Aufgabe der Betriebsleitung sein, den Überstundenaufwand durch organisatorische Maßnahmen auf das unumgänglich notwendige Ausmaß herabzusetzen, wobei aus Ersparungsgründen auch eine Vergütung durch Zeitausgleich in Erwägung gezogen werden sollte.

Bezüglich der Überstunden wird getrachtet, sie auf das notwendigste Ausmaß zu beschränken.

Im Punkt 37 behandelt der Rechnungshof die offenen Forderungen des Verkehrsbetriebes.

Zum Bilanzstichtag 1958 wies der Verkehrsbetrieb Forderungsrückstände in Höhe von S 98 605,47 aus. Im Folgejahr betrugen die Außenstände S 21 184,75 und sind bis zur Zeit der Prüfung durch den Rechnungshof wieder auf ca. S 30 000,-- (28 unbeglichene Rechnungen) angestiegen. Diese Forderungen stammen fast ausschließlich aus der Durchführung von Sonderfahrten, deren Teilnehmer (hauptsächlich Sportvereine) mit der Bezahlung bis zu 10 Monaten in Verzug gerieten.

Der Rechnungshof vermeint, daß der forcierten Eintreibung offener Forderungen hinkünftig ein besonderes Augenmerk zugewendet

werden sollte.

Die Forderungen des Verkehrsbetriebes sind jedes Jahr schleppend, jedoch immer gezahlt worden. Es sind dies hauptsächlich Sportvereine, die mit dem Eingang von Subventionen rechnen, die sie von verschiedenen Seiten bekommen und dann auch regelmäßig ihre Rechnungen abdecken.

Im Punkt 38 kommt der Rechnungshof auf die Erfolgsrechnung des Wasserwerkes zu sprechen und stellt fest, daß die Erfolgsrechnung des Wasserwerkes in den Jahren 1957 - 1959 wie folgt abgeschlossen hat:

Reingewinn 1957	---
Reinverlust 1957	90 197,18
Reingewinn 1958	---
Reinverlust 1958	135 110,47
Reingewinn 1959	673 969,37
Reinverlust 1959	---

Der Wasserverlust betrug im Jahre 1957 525 394 m³ (24,15 %), im Jahre 1958 507 791 m³ (22,27 %) und im Jahre 1959 437 545 m³ (19,43 %).

Das Rohrnetz hatte im Jahre 1957 ein Ausmaß von 70 600 m, im Jahre 1958 ein solches von 79 527 m und im Jahre 1959 ein solches von 82 396 m.

Das sprunghafte Ansteigen der Betriebseinnahmen im Geschäftsjahr 1959 ist vor allem durch die mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1958 in Kraft getretene Wassergebührenerhöhung verursacht worden.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig.

Im Punkt 39 spricht der Rechnungshof von den Forderungsrückständen des Wasserwerkes.

Es fällt auf, daß im Forderungsnachweis der Städtischen Unterneh-

mungen per 31. Dezember 1959 keine Gebührenrückstände für Wasserbezug aufscheinen, obgleich im Rechnungsabschluß der Hoheitsverwaltung ein diesbezüglicher Restbetrag von S 27 127,50 nachgewiesen wurde (Durchlauferkonto V 84 "Wassergebühren"). Die periodische Vorschreibung und Einhebung der Wassergebühren erfolgt unter gleichzeitiger Einbeziehung der Beträge für Grundsteuer und Kehrtrabfuhr ausschließlich durch Organe der Hoheitsverwaltung, wogegen die Bediensteten des Wasserwerkes lediglich mit der Zählerablesung und Karteiführung befaßt sind.

Da nun den Städtischen Unternehmungen die jeweilige Gesamtsumme der Gebührenvorschreibungen stets ungekürzt überwiesen wird, ist es bisher unterblieben, allfällige Forderungsrückstände in die Bilanz aufzunehmen.

Obwohl der Rechnungshof das System einer gemeinsamen Gebührenerhebung durchaus begrüßt, ist er dennoch der Ansicht, daß das mit dem Inkasso der Wasserbezugsgebühren verbundene Risiko der Uneinbringlichkeit oder der verspäteten Zahlung von den Städtischen Unternehmungen und nicht vom Magistrat zu tragen ist. Es wären daher vom Magistrat nur die tatsächlich eingegangenen Wassergebühren an die Städtischen Unternehmungen zu überweisen, die Rückstände hingegen wären in die Bilanz als Kundenforderung der Städtischen Unternehmungen aufzunehmen.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig.

Im Punkt 40 befaßt sich der Rechnungshof mit dem Rohrlagerplatz des Wasserwerkes.

Der Rechnungshof gewann den Eindruck, daß der Betrieb über keinen geeigneten Freilagerplatz für Rohre, Krümmer, Schieber und sonstiges

Material größerer Dimensionen verfügt. Infolge der begrenzten Verwahrungsmöglichkeiten in der Betriebswerkstätte lagern die genannten Vorräte völlig ungeschützt und für jedermann frei zugänglich bereits seit Jahren in einem reichlich unebenen Wiesenstück am Rande der Stadt.

Die eheste Beseitigung dieses unbefriedigenden Zustandes wäre anzustreben.

Die Stadt besitzt derzeit keinen günstig gelegenen Freilagerplatz. Daher ist die Frage des Freilagerplatzes derzeit kaum zu lösen. Im übrigen würden auch beträchtliche Fahrtkosten entstehen.

Im Punkt 41 behandelt der Rechnungshof die Erfolgsrechnung von Bestattung, Krematorium und Leichenhalle und sagt:

Die Jahresergebnisse dieser Betriebszweige zeigen nachstehende Entwicklung:

Reinverlust 1957	S 62 493,23
Reingewinn 1957	S ---

Reinverlust 1958	S ---
Reingewinn 1958	S 1 819,33

Reinverlust 1959	S 5 556,11
Reingewinn 1959	S ---

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bestattungsbetriebes schließt dabei mit folgenden Ergebnissen ab:

Reinverlust 1957	S 29 975,48
Reinverlust 1958	S 15 770,77
Reinverlust 1959	S 8 884,78

Wie aus einem Vergleich der dargestellten Erfolgssummen hervorgeht, ist das ungünstige Ergebnis dieser Betriebsgruppe ausschließlich auf das Defizit der Bestattungsanstalt zurückzuführen. Die Hauptsache der unbefriedigenden Erfolgsentwicklung ist nach wie vor in dem mangelnden Interesse der Bevölkerung an höheren Beerdigungsklassen zu suchen. Die

Konkurrenz einer privaten Bestattungsanstalt bringt es mit sich, daß dem städtischen Betrieb vorwiegend Personen der ärmsten Bevölkerungsschichte zufallen, während die ertragreichen Begräbnisse hauptsächlich an den Privatunternehmer vergeben werden.

Dazu kommt noch, daß die Tarife - insbesondere für einfache Begräbnisse bzw. Fürsorgebeerdigungen - bisher keinesfalls kostendeckend waren, sodaß nahezu jede einzelne Beerdigungsleistung zur Ausweitung des Betriebsverlustes beitrug. Die nunmehr mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1960 beschlossene Tarifierhöhung wird zweifellos eine wesentliche Verbesserung der Ertragslage zur Folge haben.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig.

Im Punkt 42 zeigt der Rechnungshof die Außenstände der Bestattungsanstalt auf.

Im Forderungsnachweis der Bestattungsanstalt wurden mit Ablauf des Berichtsjahres 1958 Zahlungsrückstände in Höhe von rd. S 35 000,-- ausgewiesen, zum Bilanzstichtag 1959 betrug das Ausmaß der unbeglichenen Kundenforderungen bereits S 42 000,--. Angesichts dieser relativ hohen Außenstände erscheint es ratsam, die Durchführung privater Auftragserteilungen für höhere Beerdigungsklassen und eventueller Zusatzleistungen im allgemeinen von der unmittelbaren Entrichtung der Gebühren abhängig zu machen. Jedenfalls sollte der beschleunigten Eintreibung offener Bestattungsforderungen hinkünftig ein erhöhtes Augenmerk zugewendet werden.

Den Außenständen wird ein erhöhtes Augenmerk zugewendet werden.

Im Punkt 43 behandelt der Rech-

nungshof die Erfolgsrechnung des Reklamebetriebes.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Reklamebetriebes schließt in den Jahren 1957 bis 1959 mit folgenden Ergebnissen ab:

Reingewinn 1957	S 2 528,--
Reingewinn 1958	S 3 294,05
Reingewinn 1959	S 1 861,62

Sowohl bei den Aufwands- als auch Ertragspositionen dieses kleinsten Teilbetriebes der Städtischen Unternehmungen ist eine mäßig steigende Tendenz festzustellen, die vornehmlich auf einer geringfügigen Geschäftsausweitung des Betriebszweiges "Lichtwerbung" beruht.

Der eigentliche Gesamtgewinn aus dem Reklamegeschäft stellt sich sohin wie folgt dar:

<u>1958</u>	
Buchgewinn	S 3 294,05
30 %ige Umsatzprovision (von der Gemeinde vereinnahmt)	S 66 684,50
Gesamtgewinn	S 69 978,55

<u>1959</u>	
Buchgewinn	S 1 861,62
30 %ige Umsatzprovision (von der Gemeinde vereinnahmt)	S 71 249,49
Gesamtgewinn	S 73 111,11

Der Vertrag mit dem Reklameinstitut wird künftighin einer Revision unterzogen werden müssen.

Im Punkt 44 befaßt sich der Rechnungshof mit den auswärtigen Plakatierungsaufträgen im Reklamebetrieb und hat festgestellt, daß das Reklamebüro neben den obzitierten "Steyrer Aufträgen" verschiedentlich auch auswärtige Plakatierungen für umliegende Gemeinden vermittlungsweise übernimmt und ordnungsgemäß abwickelt, obwohl ihm für diese Art von Leistungen eine Honorierung vertraglich nicht zusteht. Bisher wurde hierfür auch keine

Vergütung gewährt. Es wird deshalb zur Erwägung gestellt, entweder die Übernahme auswärtiger Aufträge in Hinkunft grundsätzlich abzulehnen, oder aber eine Vereinbarung anzustreben, wonach derartige Leistungen gleichfalls in die Vergütungsbemessung einzubeziehen sind. Der Rechnungshof vermag nämlich nicht einzusehen, weshalb diesen mit Kosten verbundenen Leistungen der Städtischen Unternehmungen keine Entschädigungsleistung gegenüberstehen soll.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig.

Im Punkt 45 wird schließlich die Erfolgsrechnung des Stadtbades behandelt.

Die für den Zeitraum von 23. April bis 31. Dezember 1959 erstellte Erfolgsbilanz dieses jüngsten Betriebszweiges ist mit einer Aufwands- und Ertragssumme von je S 339 665,96 ausgeglichen, da der erzielte Betriebsgewinn von S 117 574,76 zur Gänze einer Instandhaltungsrücklage zugeführt wurde.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind richtig.

Seinen Bericht abschließend, kann der Rechnungshof zusammenfassend feststellen, daß sowohl die Haushaltsrechnung als auch die Vermögensrechnung der Stadt Steyr ein sehr günstiges Ergebnis zeigt. Es ist erfreulich, daß es der hohe Ertrag der in der Gruppe 9 des ordentlichen Haushaltes veranschlagten Einnahmen der Finanzverwaltung der Stadt in beiden Berichtsjahren ermöglichte, auch die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes - der fast 40 % des Gebarungsumfanges des ordentlichen Haushaltes erreicht - ohne Aufnahme von Darlehen zu finanzieren.

In gleicher Weise ist es erfreu-

lich, daß es im Jahre 1959 gelang, die Städtischen Unternehmungen, die vorher durch eine Reihe von Jahren mit Verlust abgeschlossen hatten, zu einem positiven Wirtschaftserfolg zu führen.

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellt daher folgenden Antrag:

1) Präs-335/1961

Zur Kenntnisnahme des Rechnungshofberichtes für die Jahre 1958 und 1959.

Der Gemeinderat wolle beschließen: Der Rechnungshofbericht für die Jahre 1958 und 1959 wird zur Kenntnis genommen.

Ich bitte Sie, sich diesem Antrag anzuschließen.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Ich danke den Vortragenden und stelle diesen Antrag zur Diskussion.

Wünscht jemand dazu das Wort? Bitte Herr Vizebürgermeister Hochmayr!

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

Die Fraktion der Österr. Volkspartei bittet, die Sitzung für 15 Minuten zu unterbrechen, damit eine Fraktionsbesprechung stattfinden kann.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wir unterbrechen die Sitzung auf 15 Minuten und ich bitte Sie, zeitgerecht wieder zu erscheinen. (15 Minuten Pause.)

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wir fahren nach dieser Unterbrechung mit den Beratungen des Gemeinderates fort. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Vizebürgermeister Hochmayr.

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wir haben den Rechnungshofbericht kurz besprochen.

Die Fraktion der ÖVP ist der Meinung, daß bei Punkt 24 im Sinne der gleichmäßigen Behandlung aller Pächter der Stadtgemeinde die Pacht-ermittlung bei der Volkskino-gesellschaft auf den Umsatz umgestellt werden soll.

Zu Punkt 25, das betrifft die Wohnbauförderung, vertritt die ÖVP-Fraktion die Meinung, daß die Mitglieder der Wohnungsgesellschaften durchaus keinen begünstigten Personenkreis bilden, im Gegenteil, die Mitglieder der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften haben höhere Verpflichtungen zu leisten als normale Mieter. Wir würden es daher begrüßen, wenn im Sinne des Rechnungshofberichtes in Zukunft eine gleichmäßige Behandlung der Wohnungsgenossenschaften, die auf gemeinnütziger Basis bestehen, erfolgen könnte.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Danke. Wünscht sonst noch jemand das Wort?

Bitte Herr Gemeinderat Watzenböck!

GEMEINDERAT ALFRED WATZENBÖCK:

Meine Damen und Herren!

Namens meiner Fraktion habe ich zum Rechnungshofbericht folgende grundsätzliche Stellungnahme abzuge-

ben:

Wir haben in der Finanz- und Rechtsausschußsitzung vom 9. 1. 1962 den vollen Inhalt des Rechnungshofberichtes kennengelernt, nebst Kommentar seitens der Magistratsdirektion. Schon damals erklärte ich für meine Fraktion, daß wir diesem Bericht große Bedeutung beimessen und mußte daher trotz vorgeschrittener Stunde darauf bestehen, daß dieser Bericht vollinhaltlich zu Ende gelesen wurde. Diesem Wunsche wurde auch entsprochen.

Warum scheint uns der Rechnungshofbericht im allgemeinen so wichtig? Bestimmt nicht deshalb, weil wir etwa boshaft sind und weil die Kritik sich in erster Linie gegen die Mehrheitsfraktion richten könnte, sondern weil der Rechnungshof die Möglichkeit hat, Dinge aufzuzeigen, die hier an Ort und Stelle oft nicht so deutlich gesehen werden oder an denen man aus verschiedenen Gründen der Rücksichtnahme gern vorübergeht bzw. davor die Augen schließen möchte.

Bei Durchgehen des Berichtes wird man wieder einmal vor die Frage gestellt: Soll ein Gemeindevorstand hier in diesem Rahmen nur streng wirtschaftlich handeln oder mehr auf die subjektive, vielleicht auch egoistische Einstellung möglicher Wählerschichten Rücksicht nehmen?

Wir haben bereits bewiesen, daß wir ein offenes Wort nicht scheuen und das Allgemeine voranstellen, daß wir uns unserer Aufgabe bewußt sind, darauf zu dringen, daß die Mittel der Gemeinde, also Steuergelder, sparsamst verwendet werden. Ich darf dazu unseren Herrn Bürgermeister aus seiner Ansprache anlässlich der Wiederwahl zitieren. Der Herr Bürgermeister erklärte: "Das Volumen des Voranschlages wird jährlich kleiner und wir werden in Zukunft mehr denn je jeden Schilling zweimal umdrehen müssen, ehe wir ihn ausgeben." Wir haben aber kürzlich wieder ein-

mal erleben können, was geschehen kann, wenn man objektiv und im Interesse der Steuerträger Stellung nimmt. Unter anderem war auch der Punkt "Städtische Kindergärten und Horte" ein Punkt der Kritik seitens des Rechnungshofes. Dazu erklärte anlässlich der Vorlesung im Finanz- und Rechtsausschuß der Herr Magistratsdirektor wörtlich: "Das ist nur zu unterstreichen". Dasselbe sagte heute der Herr Referent. Nun, ich habe in der Budgetdebatte ähnliches gesagt. Was macht aber eine gewisse Presse daraus? Man hat ganz einfach in zwei Fettdruckzellen und vier Normalzeilen zwei Punkte meiner Ausführungen herausgegriffen, diese nochmals aus dem Zusammenhang gerissen und darunter gesetzt: Im übrigen stimme er zu. Wir hatten also außer diesen beiden Punkten nichts gewußt und keine anderen Sorgen gehabt. Ich hatte nicht erwartet, daß dieses Blatt für meine Fraktion Propaganda macht, ich habe nur erwartet, daß man Gemeinderatsreden und Ausführungen so wiedergibt, wie sie gesagt wurden. Wenn man das nicht will, so soll man es meinetwegen gleich weglassen. Ich habe jedenfalls diesem Blatt eine Berichtigung zugesandt u. diese wurde auch veröffentlicht. Es ist jedenfalls die Ansicht meiner Fraktion, daß es nicht Aufgabe der Gemeinde sein kann, durch leichtes Geldausgeben Stimmung zu machen. Das sollte man lieber zu gewissen Zeiten den Managern der verschiedenen Teenagerparties usw. und Jausennachmittagen überlassen. Die dafür verwendeten Gelder interessieren uns weniger, jedenfalls tragen wir dafür keine Verantwortung.

Wir sind begeistert für jede wirkliche Leistung. Es ist ein Prinzip meiner Partei. Aus diesem Grund sind wir auch freudig dafür, wenn solche Leistungen gewürdigt und entsprechend belohnt werden. Wir sind aber grundsätzlich gegen eine Nivel-

lierung durch Pauschalzuwendungen und Einheitszeugnisse. Die Tüchtigen und Willigen werden sich hier nicht betroffen fühlen. Weil nun Leistung und Sparsamkeit ein Grundsatz meiner Partei sind, muß ich noch kurz auf etwas eingehen, weil dies im Gemeinderat angeschnitten wurde. Anlässlich der Budgetdebatte fühlte sich Herr Gemeinderat Moser veranlaßt, meine Partei deshalb anzugreifen, weil diese im Parlament anlässlich der Abstimmung über die Ministerpensionen versagt hätte. Herr Kollege Schmidberger, es war ein Fehlschuß Ihrer Fraktion. Unsere Fraktion im Nationalrat hat eindeutig gegen dieses Gesetz gestimmt, welches zumindest in seiner jetzigen Form unvertretbar ist. Wir vertreten also überall die gleichen Grundsätze. Sie sehen, Herr Kollege, daß die Opposition nicht versagt hat. Versagt hat Ihre Informationsquelle.

Mit Rücksicht auf die knappe verfügbare Zeit verzichten wir darauf, auf die einzelnen Punkte der Kritik seitens des Rechnungshofes nochmals näher einzugehen. Es wurde in lobenswerter Weise alles ausführlich behandelt. Es wären dies im wesentlichen, worauf man hier eingehen könnte, noch die Rücklagen, die Geschäftsordnung, § 51 des Gemeindestatutes, Dienstpostenplan, Prüfungswesen, Mehrleistungsvergütungen, Zulagen, Dienstwohnungen, Umreihung von Voranschlagssummen, Dienstbeschreibungen, Darlehen an Gewerkschaft, Fürsorgeamt, Vergabewesen, Verkehrswesen, Wasserwerk, Bilanz Stadtbad, Volkskino, Grundstückverkauf, Pensionsbeiträge.

Im wesentlichen, glaube ich sagen zu können, daß unsere Fraktion den Rechnungshofbericht mit Ausnahme einiger Punkte, welche der Rechnungshof unseres Erachtens zu Unrecht kritisiert, wie z. B. die Rücklagen, Geschäftsordnung, das Vergabewesen, Wasserwerk, Stadtbad, mit Zustim-

mung zur Kenntnis nimmt. Auch bezüglich Grundstückverkauf an die GWG hat meine Fraktion keine Anschlußmöglichkeit an die Kritik.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Als Nächster hat sich Herr Gemeinderat Schmidberger zu Wort gemeldet.

GEMEINDERAT FRANZ SCHMIDBERGER:

Zu den Ausführungen des Herrn Referenten betreffend den Rechnungshofbericht möchte ich folgendes sagen:

Er greift in drei, vier Punkten in das Gemeinleben unserer Gemeinde ein. Diese Punkte beinhalten sozusagen eine Einschränkung der Gemeindegemeinschaft, die wir hier in Steyr besitzen. Einer der Hauptpunkte, der Grundsatz der Gleichheit, würde bei Anwendung auf die verschiedenen Wohnungsgesellschaften in Steyr eine Benachteiligung für die Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr selbst bedeuten. Denn das ist ja die Gesellschaft, die wir alle, möchte ich sagen, gemeinsam verwalten. Es wäre ein Unding zu sagen, man müßte einer privaten Wohnungsgesellschaft dieselben Rechte, dieselben Darlehen zugestehen, die wir unserer eigenen Wohnungsgesellschaft einräumen. Im wesentlichen kann man den meisten Punkten des Rechnungshofberichtes zustimmen, bis auf jene, die, wie ich schon erwähnte, die Demokratie in unserer Gemeinde beeinträchtigen.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Keine weitere Wortmeldung. Bitte, die Antwort auf die Fragen, Herr Kollege Schanovsky.

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER HANS SCHANOVSKY:

Ich danke Ihnen für die Zustimmung zu diesem Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses und möchte zu den beiden Punkten, die Herr Bürgermeisterstellvertreter Hochmayr angeschnitten hat, erwähnen:

Der Pachtvertrag mit der Volkskinogesellschaft wurde, wie ich in meinen Ausführungen schon gesagt habe, im Jahre 1951, und zwar einstimmig, im Gemeinderat beschlossen und ist daher 10 Jahre in Kraft. Zur Änderung eines Vertrages gehören beide Partner und ich glaube kaum, daß sich die Volkskinogesellschaft bereithalten wird, den Vertrag zu ändern, wie Sie es wünschen.

Was den Punkt 25 über die Gleichheit der Bürger vor unserer Hoheitsverwaltung betrifft, so muß ich Ihnen dazu sagen, daß doch Unterschiede bestehen, welche Grundpreise zum Ansatz kommen, denn der eine Grund ist nicht aufgeschlossen, der andere aufgeschlossen und darin besteht doch bestimmt ein Unterschied, den meines Erachtens der Rechnungshof übersehen hat.

Ich danke.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wir nehmen die Erklärung des Referenten zu den Diskussionsrednern zur Kenntnis und kommen zur Abstimmung. Ich will den Antrag wiederholen. Der Gemeinderat wolle beschließen: Der Rechnungshofbericht für die Jahre 1958 und 1959 wird zur Kenntnis genommen.

Wer sich diesem Antrag anschließt, bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. Danke. Gegenprobe - somit einstimmige Annahme des Rechnungshofberichtes. Danke.

In Fortführung der Tagesordnung bitte ich Herrn Koll. Hochmayr, das Wort zu ergreifen.

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Sie erinnern, daß wir bereits anlässlich der Reparatur des Spitalmühlwehrs auf den schlechten Bauzustand des Heindlmühlwehrs und auf die zeitgerechte Sicherung des nicht nur für die Brückenköpfe und den Brückenpfeiler der Steyrbrücke, sondern besonders auch für die Oberlieger wichtigen Wehr hingewiesen haben. Die Gefällsdifferenz von der Krone des Wehrs bis zum Niveau der Enns beträgt 3 m. Sie können sich vorstellen, wenn dieses Wehr nicht bestehen würde, welche katastrophalen Auswirkungen der Niveauunterschied für die Grundfesten der Oberlieger haben müßte. Das Wehr soll nun erneuert werden, und zwar kostet das ganze Wehr 1,9 Mill. Schilling. Der Kostenbeitrag ist auf drei Drittel gestellt, und zwar trägt ein Drittel der Bund, ein Drittel das Land Oberösterreich - ich darf hier in diesem Zusammenhang erinnern, daß die o. ö. Landesregierung über Vorschlag des Landesbaureferenten Dr. Wenzl bereits die S 633 000,--, also den Anteil des Landes freigegeben hat - und zum restlichen Drittel soll nun die Stadtgemeinde einen Betrag von S 300 000,-- leisten. Zur Freigabe dieser Mittel liegt folgender Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vor:

2) Wa-4307/1953

Heindlmühlwehr - Neubau der rechten Wehrhälfte und Interessentenbeitrag.

Der Gemeinderat wolle beschließen:
Die Bürgermeisterverfügung vom 18.12.1961, Wa-4307/1953, womit folgendes bestimmt wurde, wird nachträglich genehmigt:

Zum Neubau der rechten Hälfte des Heindlmühlwehres wird von der Stadtgemeinde Steyr ein Interessentenbeitrag in der Höhe von

S 300 000,--

(Schilling dreihunderttausend) geleistet, der nach Maßgabe des Baufortschrittes an die Ennsbauleitung Steyr flüssig gemacht werden wird.

Als 1. Rate wird ein Betrag von

S 200 000,--

(Schilling zweihunderttausend) bei der VP 673-91 oH für das Jahr 1962 freigegeben. Dieser Betrag ist im Wege der durchlaufenden Verrechnung als Vorschuß auf die Ausgaben 1962 sofort auszuführen.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünschen Sie zu diesem Antrag das Wort? Es ist dies nicht der Fall. Ich darf somit zu diesem Antrag die Zustimmung annehmen.

Bitte, den nächsten Punkt!

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

Sie sehen aus der Tagesordnung, daß als nächster Punkt die Verrohrung des Abwassergerinnes der Steyr-Daimler-Puch AG im Bereiche des Fischhubweges auf dem Programm steht. Bereits seit Jahren haben wir uns bemüht, nicht nur für die 500 Einwohner des Siedlungsgebietes Fischhub und für die in diesem Gebiet befindlichen Betriebe die lebenswichtige Zufahrt zu sichern, sondern, wie sich bei der vorletzten Hochwasserkatastrophe gezeigt hat, auch den einzigen Verbindungsweg mit dem Stadtteil Münichholz, dem Wälzlagerwerk und weiter darüber hinaus auch als Fernverbindung aufrecht zu erhalten. Es freut mich ganz besonders, daß ich Ihnen als Baureferent den Vorschlag zur Freigabe der Mittel machen darf, weil wir uns als Siedler der Fischhub besonders bemüht haben, daß dieses

Werk gelingen konnte und ich glaube, ich darf an dieser Stelle der Direktion der Steyr-Werke, vorallem dem Herrn Generaldirektor Ryznar, für das Verständnis, das sie der Bittschrift der Siedler entgegengebracht hat, danken. Ich kann Ihnen berichten, daß sich die Steyr-Werke bereiterklärt haben, einen Beitrag zur Verrohrung dieses Gerinnes zu leisten. Sie wissen, erst die Verrohrung des Gerinnes macht die Verbreiterung und Sicherung des Fischhubweges möglich.

Der diesbezügliche Antrag des Stadtrates lautet:

3) Bau 5-6582/1954

Abwassergerinne der Steyr-Daim-
ler-Puch AG im Bereiche des
Fischhubweges.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Zwecke der Verrohrung des Abwassergerinnes der Steyr-Daimler-Puch-AG unterhalb der Fischhubsiedlung wird entsprechend dem Amtsbericht der Mag. Abt. III vom 15. 11. 1961 ein Betrag von
S 295 000,--

(Schilling zweihundertneunzigfünftausend)
aus VP 713-92 aOH aus 1962 freigeben.

Die Arbeiten sind der Baufirma Adami zum Anbotpreis von S 344 040, 60 zu übertragen.

Ich bitte Sie um die Annahme.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLIN-
GER:

Wünschen Sie dazu das Wort?
Bitte, Herr Kollege Gherbetz!

GEMEINDERAT KARL GHERBETZ:

Ich hätte an den Herrn Bericht-
erstatter die Frage, wie hoch der An-
teil der Steyr-Werke ist.

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRE-

TER JOSEF HOCHMAYR:

Die Steyr-Werke haben sich zur Bezahlung der Hälfte der Kosten des Teilprojektes bereiterklärt. Dieses geht nur von der Brücke bis zur Kurve und nur für dieses Teilstück wird von den Steyr-Werken die Hälfte der Kosten übernommen. Der gesamte Fischhubweg ist ja, wie Sie wissen, ein sehr langer Weg und von dieser Maßnahme ist nur ein Teil des Gesamtweges betroffen, nämlich die Verrohrung des Abwassergerinnes der Steyr-Daimler-Puch AG. Es hat sich inzwischen allerdings eine kleine Verschiebung der Kosten nach oben ergeben und die Steyr-Werke werden wir kaum noch zu dieser Aufstockung heranziehen können.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLIN-
GER:

Bitte, Kollege Schanovsky!

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRE-
TER HANS SCHANOVSKY:

Bitte, darf ich richtigstellen.
Der Beitrag der Steyr-Werke beträgt
S 75 000,--.

ZWISCHENRUF STADTRAT ALOIS
BESENDORFER:

Wie hoch sind die Gesamtkosten?

BÜRGERMEISTER JOSEF HOCH-
MAYR:

S 344 000,--.

STADTRAT ALOIS BESENDORFER:
Dann bin ich ein schlechter Rech-

ner.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLIN-
GER:

Wünscht noch jemand das Wort?

Es ist das nicht der Fall. Sind Sie mit diesem Antrag über die Verrohrung des Abwassergerinnes einverstanden? Keine Gegenstimme; ich darf somit die einstimmige Annahme feststellen.

STADTRAT FRANZ ENGE:

Zur Durchführung der Müllabfuhr hat der Städt. Wirtschaftshof zwei Müllwagen zur Verfügung. Einer davon stammt allerdings aus dem Jahre 1950 und ist nur mehr beschränkt verwendungsfähig.

Aus diesem Grunde wurde auch im Voranschlag für das Jahr 1962 vom Städt. Wirtschaftshof der Ankauf eines neuen Müllwagens geplant. Nun liegt Ihnen ein entsprechender Antrag des Stadtrates vor, der dem Rechnung trägt.

4) ÖAG-St. Wihof-7947/1961

Ankauf eines neuen Müllwagenaufbaues samt Fahrgestell.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Zwecke des Ankaufes eines Steyr-Diesel-LKWs, Chassis Type 680, mit Nebenantrieb, bei der Steyr-Daimler-Puch AG sowie eines Kuka-Müllwagenaufbaues, Type 6,5/212 (einschließlich Montage) bei der Firma M. U. T., Maschinen- und Transportanlagen GesmbH, Stockerau (Anbot vom 10. 8. 1961), wird der Betrag von

S 355 000,--

(Schilling dreihundertfünfzigtausend)

bei VP 727-92/1962 freigegeben.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünschen Sie zu diesem Antrag das Wort? Es ist dies nicht der Fall. Somit ist dieser Antrag angenommen.

STADTRAT FRANZ ENGE:

Der zweite Antrag betrifft Subventionen an die Lehrlingsheime in Steyr. Es ist ein Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat.

5) Ha-72/1962

Ha-73/1962

Subvention an die Lehrlingsheime in Steyr.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Subvention für die Steyrer Lehrlingsheime wird ein Betrag von S 70 000,--

(Schilling siebzigtausend)

bei der VP 469-52 oH 1961 freigegeben und ein weiterer Betrag von S 5 000,--

(Schilling fünftausend)

bei derselben Haushaltsstelle als überplanmäßige Ausgabe bewilligt.

Die Deckung für diese überplanmäßige Ausgabe ist aus Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.

Die Aufteilung der Subvention wird wie folgt vorgenommen:

1. Verein Lehrlingsheim in Steyr S 50 000,--
2. Kath. Lehrlingsheime Neulast und Kolpingheim S 25 000,--

Darf ich gleich den zweiten Antrag auch vorlesen?

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Bitte, Kollege Engé.

STADTRAT FRANZ ENGE:

Ein weiterer Subventionsantrag betrifft Zuwendungen an gemeindefremde Kindergärten, Heime bzw. Horte für 1961. Es ist ebenfalls ein Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat.

6) Ha-8033/1961

Ha-8024/1961

Zuwendungen an gemeindefremde
Kindergärten, Heime bzw. Horte
für 1961.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen für das Jahr 1961 an die unten angeführten Institutionen wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von

S 70 000,--

(Schilling siebzigtausend)

bei VP 469-51 oH 1961 bewilligt. Die Deckung hierfür ist aus Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.

Der genannte Betrag wird wie folgt verteilt:

1. an

- a) den Privatkindergarten der Barmherzigen Schwestern "St. Anna" in Steyr;
- b) den Karitaskindergarten des Vereines "Kleinkinderbewahranstalt" Steyr, Wieserfeldplatz 6;
- c) den Privatkindergarten der Kreuzschwestern in Steyr, Berggasse 20;
- d) den Karitaskindergarten der Pfarre Steyr-Münichholz, Punzerzerstraße 45a;

insgesamt S 40 000,--

2. an den Verein für Heim- und Horterhaltung z. Hd. des Herrn Gemeinderates Hans Radmoser S 30 000,--

Ich bitte Sie in beiden Fällen um Ihre Zustimmung.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünscht jemand dazu das Wort?
Bitte Herr Kollege Gherbetz!

GEMEINDERAT KARL GHERBETZ:
Auch hier hätte ich an den Herrn

Berichterstatter eine Frage. Welche Horte sind das, die der Verein für Heim- und Horterhaltung vertritt?

STADTRAT FRANZ ENGE:

Es ist ein Verein, der eine Reihe von Horten und Heimen betreut. Der Obmann dieses Vereines ist Herr Gemeinderat Radmoser. Ich selbst bin in diesem Verein nicht vertreten.

GEMEINDERAT KARL GHERBETZ:
Danke schön.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Frau Gemeinderat Liebl, bitte!

GEMEINDERAT OTTILIE LIEBL:
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu demselben Punkt erlaube ich mir folgende Anfrage: Da die Österr. Jugendbewegung einen Hortbetrieb unterhält, hat sie am 12. 12. 1961 ein Ansuchen um Zuerkennung einer Subvention an die Stadtgemeinde Steyr gerichtet. Warum ist dieses Ansuchen bis heute keiner Erledigung zugeführt worden?

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Es liegen noch einige Wortmeldungen vor, vielleicht kann man die Fragen dann zusammenfassend beantworten.

Bitte Herr Gemeinderat Schmidberger!

GEMEINDERAT FRANZ SCHMIDBERGER:

Sehr verehrter Gemeinderat!

Die Stellung meiner Fraktion zu diesem Punkt, nämlich der Gewährung von Subventionen an gemeinde-

fremde Kindergärten, hat sich zum Unterschied von der Mehrheitsfraktion nicht geändert. Wir haben die ganzen Jahre hindurch gerade auf diesem Gebiet erklärt, daß, wer einen Privatkindergarten unterhält, auch dafür aufkommen muß, genauso wie es bei den Privatechulen der Fall ist. Ich möchte daher sagen, daß unsere Fraktion aus diesen Gründen von ihrem Standpunkt nicht abgeht, den auch die Mehrheitsfraktion bis zum vergangenen Jahr vertreten hat. Ich werde daher zum letzten Punkt "Gewährung von Zuwendungen an gemeindefremde Kindergärten" eine Gegenstimme abgeben.

STADTRAT FRANZ ENGE:

Zur Anfrage der Frau Gemeinderat Liebl möchte ich sagen, daß eine Reihe von weiteren Subventionsansuchen noch nicht behandelt wurde. Nachdem aber in dieser Frage eine sehr große Ausgewogenheit besteht, hat man sich veranlaßt gefühlt - auch Ihre Fraktion war dabei vertreten, die allerdings in Ihrem Sinne die Stimme erhoben hat - die Subventionsliste, so wie sie bis jetzt war, zu belassen. Damit ist nicht gesagt, daß sie ewig so bleiben soll. Es steht nichts im Wege, irgendwann darüber zu sprechen, ob Änderungen durchzuführen sind oder nicht. Ob dabei ein Vorteil für die eine oder andere Seite herauschaut, ist eine zweite Frage.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Bitte Herr Kollege Hochmayr!

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

Meine Damen und Herren!

Sie wissen, wie lange und wie hart, möchte ich fast sagen, wir um das Recht der gleichmäßigen Behand-

lung der Bevölkerung und Familien in Steyr gerungen haben. Ich kann daher durchaus den Gemeinderat Kollegen Schmidberger in seiner Haltung nicht verstehen. Denn wenn ich die Subventionsliste durchschaue, muß ich fragen, ob es ihm nicht aufgefallen ist, daß die KP Subventionen erhalten hat und die ÖVP zum erstenmal, meine sehr geehrten Damen und Herren, das möchte ich ganz leidenschaftslos sagen, nach 16 Jahren mit Subventionsansuchen an den Gemeinderat herantritt, die wahrlich bescheiden sind. Wir wissen, daß öffentliche Mittel auf diesem Sektor überall in ganz Österreich ausgeschüttet werden. Wir könnten es daher durchaus nicht verstehen, daß unsere Organisation - und ich bitte, vergleichen Sie die Subventionsliste und die Beschlüsse, die wir gefaßt haben - nach 16 Jahren immer noch leer ausgehen soll. Verstehen Sie mich nicht falsch. Wir blicken nicht neidisch auf andere, aber wir haben uns auch einmal das Recht genommen, zu sagen: Bitte, vielleicht wäre es nach 16 Jahren möglich, der ÖVP, das heißt, nicht der Partei selbst, sondern ihren Organisationen, eine Zuwendung zu geben. Ich muß darauf hinweisen, daß wiederum Kollege Schmidberger aus seiner Ausführung anklagen hat lassen, daß wir zwischen Interessensphären und Interessenvereinigungen unterscheiden müssen. Meine sehr Verehrten, ich möchte Sie daher nochmals ersuchen, gehen Sie an unseren Ansuchen nicht achtlos vorüber. Es ist durchaus möglich, wir haben es immer wieder gehört, daß durch Mehreinnahmen aus 1961 und sie fließen immer noch zu, die Subventionierung unserer Institutionen möglich ist. Ich möchte Sie bitten, im Interesse des guten Klimas, das wir immer gehabt haben und an dem wir uns wirklich freuen, auch unsere Anträge nicht achtlos abzutun.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Herr Vizebürgermeister, die Anschauung, daß wir an Ihren Eingaben achtlos vorübergehen, sie nicht beachten werden oder wollen, ist absolut irrig. Wir haben in den vergangenen, nach den Eingaben durchgeführten Finanz- und Rechtsausschuß sowie Stadtratsitzungen, eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß wir die bereits ungefähr 16 Jahre mit Parteivereinbarungen erstellte Subventionsliste für das Jahr 1961 beibehalten wollen, und daß wir bei Erstellung weiterer Subventionslisten absolut Ihre Meinungen und Ihre Wünsche in den Kreis der fällig werdenden Diskussionen einbeziehen werden. Allerdings ist das nicht ein Vorhaben, das in wenigen Tagen möglich ist, sondern es bedarf schon einer eingehenden Beratung und Diskussion, die in der kommenden Zeit fällig und auch durchgeführt werden wird.

Bitte, Frau Gemeinderat Liebl!

GEMEINDERAT OTTILIE LIEBL:

Herr Bürgermeister, Herr Stadtrat Enge hat den Zeitpunkt "irgendwann" gesagt. Ich möchte schon bitten, daß wir einen bestimmten Zeitpunkt bekommen, wann unser Ansuchen einer Erledigung zugeführt werden wird.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wir sind mit jedem Zeitpunkt, den Sie uns vorschlagen, einverstanden, die Diskussion darüber zu beginnen.

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

Darf ich zur Aufklärung folgendes sagen:

Ich glaube, wir verwechseln 1961 mit 1962.

ZWISCHENRUF STADTRAT ALOIS BESENDORFER:

Das ist keine Diskussion mehr, das ist Gewalt!

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

Moment, bitte! Es war durchaus keine Vergewaltigung, denn ich war sehr höflich. Würde man aber hier von Gewalt reden, dann müßte ich andere Worte gebrauchen. Ich habe gesagt, öffentlicher Mittel, sonst nichts. Mir geht es nur darum - es kann jederzeit vorkommen, daß irgendein Staatsbürger, wenn er etwas braucht, darum ansucht und daß man sein Ansuchen auch nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen behandeln muß. Ich möchte Sie daher noch einmal bitten, zu unseren Ansuchen für 1961 doch, wie soll ich sagen, in positivem Sinne Stellung zu nehmen. Es geht ja um keine horrenden Beträge. Aber wir sind nun einmal in einer Notlage und daher haben wir auch Anträge auf Gewährung von Subventionen gestellt. Alle anderen Fraktionen haben dasselbe bereits 15 Jahre hindurch praktiziert. Ich glaube, daß unsere Ansuchen, die wir erstmals nach 15 Jahren gestellt haben, wirklich keine Vermessenheit und schon gar keine Gewalt bedeuten können.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Bitte, Herr Stadtrat Baumann!

STADTRAT ALFRED BAUMANN:
Sehr verehrter Gemeinderat!

Die Subventionsliste wurde mit sämtlichen Parteien voriges Jahr besprochen und vom Gemeinderat beschlossen und ich glaube, es ist ein Unding, daß man jetzt die Subventionen für das Jahr 1961 erhöhen oder neue

Subventionen ausschütten will. Der Gemeinderat wird sich wohl mit der Subventionsliste für das Jahr 1962 befassen müssen. Wie schon der Herr Bürgermeister ausgeführt hat, wird man sich zusammensetzen müssen, um sich über den Inhalt der neuen Subventionsliste einig zu werden, damit jeder seinen gerechten Anteil erhält. Auch Ihre Fraktion, Kollege Hochmayr, hat der Subventionsliste für das Jahr 1961 seinerzeit die Zustimmung gegeben.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Bitte Herr Stadtrat Besendorfer!

STADTRAT ALOIS BESENDORFER:
Sehr verehrter Gemeinderat!

Ich habe den Zwischenruf "Gewalt" gebraucht und möchte das auch begründen. Der Herr Vizebürgermeister war bei den ganzen Vorgesprechungen mit dabei und er weiß, wie viele Organisationen der uns nahestehenden Körperschaften mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen werden mußten, weil wir uns an die seit Jahren, wollen wir sagen, festgelegte Liste halten wollen. Ich darf Ihnen sagen, daß ich unter denen bin, die mit einem Ansuchen zurückstehen mußten, weil eben die Meinung vorhanden ist, die ganze Subventionsliste nicht in Gefahr zu bringen und für das Jahr 1961 die bisherige Vereinbarung zu halten. Wenn ich "Gewalt" gesagt habe, dann deswegen, weil man nicht einfach ein Ansuchen herausnehmen kann und das in den Vordergrund stellt, denn wenn das geschähe, müßten wir auch die anderen Ansuchen, die zurückgestellt wurden, zur Debatte stellen, die wir bereits auf Grund dieser Vereinbarung zurückgezogen haben. Wir haben zur Kenntnis genommen, daß über die Erstellung der Subventionsliste für das Jahr

1962 neu verhandelt wird. Bitte, diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Bitte, Herr Gemeinderat Watzenböck!

GEMEINDERAT ALFRED WATZENBÖCK:

Ich habe nur eine kurze Frage an den Herrn Referenten. Ich weiß nicht, ob ich richtig verstanden habe, dieser Verein zur Erhaltung der Kindergärten und Horte ist nicht identisch mit den städt. Kindergärten?

STADTRAT FRANZ ENGE:
Nein.

GEMEINDERAT ALFRED WATZENBÖCK:

Danke.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Bitte, Herr Kollege Hochmayr!

BÜRGERMEISTER - STELLVERTRETER JOSEF HOCHMAYR:

Ich melde mich noch einmal zu Wort und ergänze, daß man Subventionen nicht unbedingt nach einer Liste vergeben muß, sondern daß man Subventionen zweifellos auch außerhalb der Liste geben kann. Ich sehe darin keine Schwierigkeiten. Schauen Sie, ersparen Sie mir, daß ich die ganze Subventionsliste noch einmal vorlese, ich möchte das gar nicht. Sondern ich glaube, es besteht die Möglichkeit - guten Willen vorausgesetzt, und ich bin überzeugt, daß es nicht an ihm fehlen wird - daß wir

doch die paar Ansuchen, die wir hier haben - sie sind zeitgerecht eingebracht worden - positiv zu erledigen. Das möchte ich dazu noch gesagt haben.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünscht sonst noch jemand das Wort? Es ist dies nicht der Fall. Bitte, auf die Anfragen wurde bereits erwidert. Wir können heute noch keinen Beschluß darüber fassen, aber wir erwarten die Bekanntgabe eines Zeitpunktes zu einer Aussprache. Gehen wir zur Abstimmung über die beiden zusammengefaßten Anträge des Kollegen Enge über. Wer mit diesen Anträgen einverstanden ist, bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. Bitte, Gemeinderat Schmidberger!

GEMEINDERAT FRANZ SCHMIDBERGER:

Bitte, Herr Bürgermeister, Sie haben eben gesagt, die beiden zusammengefaßten Anträge.....

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Es war ein Fehler. Wir stimmen über den ersten Antrag "Gewährung von Subventionen an die Lehrlingsheime" ab. Ich bitte um ein Zeichen mit der Hand. Danke. Gegenprobe - keine. Der Antrag gilt somit als angenommen.

Der zweite Antrag lautet "Gewährung von Zuwendungen an gemeindefremde Kindergärten, Heime und Horte für 1961". Bitte, auch hier ein Zeichen mit der Hand. Danke, Gegenprobe - eine Gegenstimme (GR. Franz Schmidberger). Damit sind diese beiden Anträge angenommen. Ich bitte zum nächsten Tagesordnungspunkt Herrn Stadtrat Huemer um seinen Be-

richt.

STADTRAT ALOIS HUEMER:

Werter Gemeinderat!

Ich lege Ihnen folgenden Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vor:

7) Bau 2-6961/1957

Änderung des Teilbebauungsplanes "Münichholz" im Bereich der Grundparzelle 352/2 KG Hinterberg.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vom Gemeinderat der Stadt Steyr am 25.9.1958 genehmigte Teilbebauungsplan "Münichholz" wird im Bereiche der Grundparzelle 352/2 Kat. Gem. Hinterberg nach Maßgabe der Planunterlagen des Stadtbauamtes Plan Nr. 866 vom 6. 10. 1961 gemäß § 3 (5) des Gesetzes vom 1. 8. 1887, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22, in der Fassung der Gesetze vom 11. 2. 1947, LGBl. Nr. 9 und 10, abgeändert. Die Abänderung sieht unter gleichzeitiger Erweiterung der Baufläche 893 auf der Grundparzelle 352/2 Kat. Gem. Hinterberg deren definitive Bebauung vor.

Da im Einwand der Frau Hermine Herzenberger, Steyr, Zellergerasse 13, vom 4. 12. 1961 für den Fall der Durchführung der Abänderung lediglich Schadloshaltung verlangt wurde, kommt diesem für die gegenständliche Beschlußfassung keine Bedeutung zu.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünschen Sie zu diesem Antrag das Wort. Es ist dies nicht der Fall und ich nehme einstimmige Annahme an. Der nächste Antrag bitte!

STADTRAT ALOIS HUEMER:

Der nächste Antrag ist ein Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat und lautet:

8) ÖAG-4484/61

Ankauf von Grundparzellen im Bereiche der KG Gleink.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Ankaufe eines Teiles von ca. 13 100 m² aus der Grundparzelle 623/1, EZ 164, Kat. Gem. Gleink, von den Ehegatten Johann und Maria Müllbauer, Steyr, Gleinker Hauptstraße 16a, weiters dem Ankaufe der Grundparzellen 665/6 im Ausmaße von 2 640 m², 669 im Ausmaße von 5 521 m² und eines Teiles im Ausmaße von ca. 6 800 m² aus der Grundparzelle 665/1, EZ 163, Kat. Gem. Gleink, von den Ehegatten Franz und Anna Klinger, Steyr, Friedhofstraße 7, sämtliche Grundflächen zum Preise von S 25,-- je m², wird zugestimmt.

Die Festsetzung der näheren Bedingungen der Kaufverträge bleibt der Magistratsdirektion vorbehalten.

Der für die Grundkäufe, die Grunderwerbsteuern und die Grundbucheintragungsgebühr erforderliche Betrag von insgesamt ca.

S 770 000,--

(Schilling siebenhundert-siebzigttausend)

wird für das Haushaltsjahr 1961 bei VP 921-95 aOH freigegeben.

Ich ersuche um die Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Darf ich auch hier Ihre Annahme voraussetzen? Ich danke. Der Antrag ist somit angenommen.

Bitte, Kollege Besendorfer!

STADTRAT ALOIS BESENDORFER:
Werte Damen und Herren des Ge-

meinderates!

Ich habe Ihnen zwei Anträge des Stadtrates zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der erste Antrag betrifft:

9) ÖAG-8031/1961

Ankauf der Liegenschaft Steyr, Blumauergasse 27 - 29.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Ankaufe der Liegenschaft Steyr, Blumauergasse 27 - 29, EZ 482, KG Steyr, von Frau Josefine Ruml zum Preise von S 70 000,-- wird zugestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Steyr.

Der für den Grundankauf, die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr erforderliche Betrag von insgesamt

S 77 000,--

(siebzigsiebentausend)

wird bei der VP 920-91 aOH freigegeben.

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünschen Sie dazu das Wort?
Bitte Herr Gemeinderat Gherbetz!

GEMEINDERAT KARL GHERBETZ:

Ich würde gern den Herrn Referenten fragen, wieso man diese Liegenschaft ankauft, nachdem ja bekannt ist, daß das Haus in einem äußerst schlechten Zustand ist?

STADTRAT ALOIS BESENDORFER:

Gerade darum weil das Haus in einem so schlechten Zustand ist, wird es angekauft. In diesem Haus befinden sich verschiedene Parteien, die Anzahl

der Mieter ist mir nicht genau bekannt.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Es sind neun Parteien.

STADTRAT ALOIS BESENDORFER:

Also neun Parteien, die alle von der Gemeinde untergebracht werden müßten und wir auf die weitere Verwaltung dieses Hauses keinen Einfluß nehmen könnten. Das Haus wird um den genannten Preis von S 70 000,-- angekauft, wieder instandgesetzt und die Wohnungen dann wiederum von der Stadtgemeinde Steyr vergeben. Der Hausankauf kommt uns daher billiger, als wenn wir ohne jede Gegenleistung die Parteien wegen der Baufälligkeit herausnehmen und unterbringen müßten.

GEMEINDERAT KARL GHERBETZ:

Danke.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke. Der Antrag ist somit angenommen.

STADTRAT ALOIS BESENDORFER:

Der zweite Antrag betrifft:

10) ÖAG-6784/1959

Verkauf verschiedener Grundstücke in Taschelried an den Verein der Freunde des Wohnungseigentums.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Verkaufe von Grundflächen im Ausmaß von insgesamt 41 488 m² aus den städtischen Grundstücken 1664/3, 1677/2, 1793/1, 1694/1, 1673/2, alle EZ 1909, Kat. Gem. Steyr, 1677/1 der EZ 1333, Kat. Gem.

Steyr, 1673/1, EZ 1804, Kat. Gem. Steyr, 1673/3, EZ 1778, Kat. Gem. Steyr und 1664/1, EZ 1351, Kat. Gem. Steyr an den Verein der Freunde des Wohnungseigentums Wien III, Rennweg 25, wird zugestimmt.

Der Verkauf dieser Grundstücke erfolgt ausschließlich zu den Zwecken der Herstellung von rund 400 Wohneinheiten mit Hilfe des Wohnhauswiederaufbaufonds und wird nur unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr für ein von ihr beim Wohnhauswiederaufbaufonds eingereichtes Ansuchen zur Erstellung derselben Wohnungsanzahl die Bewilligung erhält. Sollte der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr keine oder nur die Bewilligung für eine geringere Anzahl von Wohnungen erteilt werden, wird der gegenständliche Kaufvertrag zur Gänze bzw. um jene Grundflächen aufzulösen sein, die der gleichen Anzahl nicht bewilligter Wohnungen entsprechen.

Der Kaufpreis beträgt S 100,-- je m² Bauflächengrund. Die auf die öffentlichen Verkehrsflächen entfallenden Grundteile werden von der Stadtgemeinde Steyr ohne Entschädigung dem öffentlichen Gute gewidmet. Der Kaufpreis wird zinsenlos bis 30 Tage nach Zustellung des Darlehensbewilligungsbescheides des Wohnhauswiederaufbaufonds gestundet, wobei der jeweils ausstehende Darlehensrest nach dem Verbraucherpreisindex I wertgesichert wird.

Sämtliche mit der Vermessung und dem Vertragsabschluß verbundenen Kosten und Gebühren, ebenso die Kosten einer späteren Rücküberweisung gehen zu Lasten der Käuferin.

Die Festsetzung der übrigen Vertragsbedingungen bleibt der Magistratsdirektion vorbehalten.

Ich ersuche Sie um die Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünschen Sie zu diesem Antrag das Wort? Es ist dies nicht der Fall. Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Bitte Herr Stadtrat Schachinger!

STADTRAT EMIL SCHACHINGER:
Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Tagesordnung habe ich Ihnen zwei Anträge des Finanz- und Rechtsausschusses vorzutragen. Der erste davon betrifft:

11) Bau 5-2496/1961

Theresia Ahamer - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß Art. IX der Bauordnungsnovelle 1946, LGBl. Nr. 9 und 10/47, wird der Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück 920 KG Jägerberg, an Theresia Ahamer zugestimmt.

Ich ersuche Sie um Annahme dieses Antrages.

Der nächste Antrag lautet:

12) Bau 5-5777/1961

Emmerich und Gabriele Regele - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß Art. XI der Bauordnungsnovelle 1946, LGBl. Nr. 9 und 10/1947, wird der Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses auf der Grundparzelle Nr. 1498/10, KG Föhrenschacherl, an die Ehegatten Emmerich und Gabriele Regele zugestimmt.

Ich bitte auch hier um Ihre Annahme.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünschen Sie zu diesen beiden Anträgen das Wort? Es ist das nicht der Fall. Die Anträge sind also angenommen.

Bitte Herr Kollege Professor Radinger!

STADTRAT PROF. STEFAN RADINGER:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Einem Wunsche der Bevölkerung der Ennsleite, aber auch der bäuerlichen Bevölkerung der Umgebung Rechnung tragend, soll auf der Ennsleite ein Markt ermöglicht werden, wie er auch am Wieserfeldplatz und in Münichholz besteht.

Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

13) Pol-6010/1961

Abhaltung von Wochenmärkten auf der Ennsleite.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund des § 48 der Marktordnung für die Stadt Steyr wird hien mit die Schillerstraße, von der Einmündung der Karl-Marx-Straße bis zur Einmündung der Arbeiterstr., als öffentlicher Marktplatz für den Stadteil Ennsleite bestimmt. Die Aufstellung der Marktwagen bzw. Stände hat an der südl. Straßenseite zu erfolgen.

Ich ersuche Sie um die Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Keine Gegenstimme. Daher ist der Antrag angenommen.

Bitte den nächsten Antrag!

STADTRAT PROF. STEFAN RADINGER:

Der folgende Antrag geht auf

einen Wunsch des Stadtschulrates in Steyr zurück, den öffentlichen Pflichtschulen in Steyr die Führung des Stadtwappens in ihren Schulstempeln, wie dies auch in anderen Städten der Fall ist, zu ermöglichen.

Der betreffende Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

14) Ges-8251/1961

Führung des Stadtwappens von Steyr in Schulstempeln.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 3, Abs. 4, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr in der derzeit gültigen Fassung wird hiemit den städtischen Schulen und den öffentlichen Pflichtschulen von Steyr das jederzeit widerrufliche Recht zur Führung des Stadtwappens (nach rechts springender Panther mit stierähnlichem Kopf, kurzen Hörnern und Klauen, aus dem Mund und aus den Ohren Feuer speiend) in ihren Dienstsiegeln gewährt.

Ich bitte Sie um die Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Stimmen Sie auch diesem Antrag zu? Danke.

Bitte, Herr Stadtrat Stahl-schmidt.

STADTRAT FRIEDRICH STAHL-SCHMIDT:

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mein erster Antrag behandelt die Fahrschule der Jugend und ist ein Antrag des Stadtrates.

15) VerkR-2495/1960

Errichtung einer Fahrschule der Jugend.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Errichtung einer "Fahr-

schule der Jugend" in Zusammenarbeit mit der Firma Shell Austria auf dem Gelände neben der neuen Ennsbrücke entsprechend dem Amtsbericht der Mag. Abt. III vom 31. 8. 1961, VerkR-2495/1960, wird zugestimmt.

Für die Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten und zur Errichtung kleinerer Stützmauern sowie zur Herstellung der Oberflächenbefestigung wird ein Betrag von

S 10 000, --

(Schilling zehntausend) bei VP 76-50 freigegeben und ein weiterer Betrag von

S 74 000, --

(Schilling siebzigviertausend) als überplanmäßige Ausgabe bei derselben Haushaltstelle bewilligt. Die Deckung für diese überplanmäßige Ausgabe ist aus Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.

Die Vergabe der entsprechenden Aufträge bis zu einer Gesamtsumme von S 84 000, -- ist dem Stadtrat vorbehalten.

Ich bitte Sie um Annahme dieses Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLINGER:

Wünschen Sie dazu das Wort? Es ist das nicht der Fall. Der Antrag ist somit angenommen. Der nächste Antrag bitte!

STADTRAT FRIEDRICH STAHL-SCHMIDT:

Der zweite Antrag betrifft eine Baubewilligung und ist ein Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

16) Bau 5-2244/1961

Ernst und Hermine Krenmayr - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß Art. XI der Bauordnungs-
novelle 1946, LGBI. Nr. 9 und 10/47,
wird der Erteilung der Baubewilligung
zur Errichtung eines Einfamilienwohn-
hauses mit Garage auf der Grundpar-
zelle Nr. 884/11, KG Jägerberg, an
die Ehegatten Ernst und Hermine
Krenmayr, zugestimmt.

Ich bitte um die Annahme dieses
Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLIN-
GER:

Wünschen Sie zu diesem Antrag
das Wort? Es ist dies nicht der Fall.
Der Antrag ist somit angenommen.
Bitte Herr Stadtrat Baumann!

STADTRAT ALFRED BAUMANN:

Ich habe Ihnen folgenden Antrag
des Stadtrates vorzulegen:

17) F-6706/1961

Anschaffung von Säuglingswäsche-
paketen für das Jahr 1962.

Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zum Ankauf von 623 Stück Säug-

lingswäschepaketen bei der Firma
Gertrud Klein in Steyr laut deren Of-
fert vom 21. 9. 1961 zum Einzelnet-
topreis von S 224,42 wird der Betrag
von

S 140 000, --

(Schilling einhundertvierzigtausend)
aus VP 449-52/1962 oH freigegeben.

Die Bürgermeisterverfügung
vom 19. 10. 1961, F 6706/61, womit
bestimmt wurde, daß der Auftrag zur
Lieferung der Säuglingswäschepakete
für das Jahr 1962 zum Einzelpreis von
S 229, -- abzüglich 2% Skonto der Fir-
ma Gertrud Klein zu übertragen ist,
wird nachträglich genehmigt.

Ich ersuche um Annahme dieses
Antrages.

BÜRGERMEISTER JOSEF FELLIN-
GER:

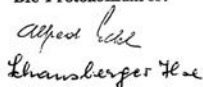
Wünschen Sie zu diesem Antrag
das Wort? Es ist dies nicht der Fall.
Damit ist auch der letzte Antrag ange-
nommen und die Sitzung kann geschlos-
sen werden. Danke.

Ende der Sitzung: 18,40 Uhr.

Der Vorsitzende:

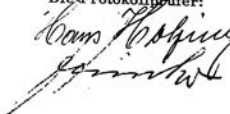


Die Protokollführer:



Alfred Baumann
Lhansberger Hse

Die Protokollprüfer:



Hans Hopmann
Gmünd